Ausgabe 03/2014
1. Dezember 2014

KAMMERaktuell

Informationen der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Aktuelle Themen

Verleihung der Dr.-Wilhelm-Schaffrath-Medaille

Das Schaffrath-Kolloquium am 13. Oktober 2015 in Neustadt in Sachsen war Anlass, Rechtsanwalt Rolf Henrich für seine Verdienste um den Beruf des Rechtsanwalts mit der Ehrenmedaille der RAK Sachsen auszuzeichnen. Seite 12

Ankündigung des Kammerversammlung 2015

In der nächsten Kammerversammlung am 30. März 2015 in Dresden steht die Wahl zum Vorstand an. Die Ankündigung der Kammerversammlung und die Aufforderung zum Einreichen von Tagesordnungspunkten und Wahlvorschlägen finden Sie auf Seite 4

Wahl der 6. Satzungsversammlung

Im nächsten Jahr endet die Legislatur der 5. Satzungsversammlung. Informationen zur anstehenden Briefwahl finden Sie auf Seite 5

Fortbildungsprogramm für das Jahr 2015

Die RAK Sachsen bietet auch im nächsten Jahr ein umfangreiches Fort- und Weiterbildungsprogramm an. Als Anlage zu diesem Heft erhalten Sie den Seminarkatalog für das Jahr 2015. Beiheft

RECHTS
ANWALTS
KAMMER
SACHSEN

Rechtsanwaltskammer Sachsen
01099 Dresden | Glacisstraße 6
Telefon: 0351 318 59 0
Telefax: 0351 336 08 99
E-Mail: info@rak-sachsen.de

www.rak-sachsen.de

Aus dem Inhalt

EDITORIAL . . . 3

AKTUELL
Ankündigung der Kammerversammlung 2015 . . . 4
Wahl der 6. Satzungsversammlung . . . 5
Wahl des Vorstandes am 30. März 2015 . . . 5

ENTWICKLUNGEN
Das neue Verbraucherrecht in der Praxis der Anwaltschaft . . . 6
Streng vertraulich! Kanzleien und der Datenschutz . . . 7
Vorausgefüllte Steuererklärung - Nutzung der Vollmachtsdatenbank . . . 9
Aktuelle Stellungnahmen der BRAK . . . 10
Neugestaltung Entscheidungssammlung des OLG Dresden . . . 10
Aktuelle Stellungnahmen der RAK Sachsen . . . 11

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR
Entwicklung des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches beginnt . . . 11

BERICHTE
Verleihung der Dr.-Wilhelm-Schaffrath-Medaille . . . 12
Zukunft Rechtsanwalt: Berufsinformationstag für Rechtsreferendare . . . 13
68. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern . . . 14

MITTEILUNGEN
Änderung der Zwangsvollstreckungsformularverordnung . . . 17
Eröffnung des elektronischen Zugangs zur Finanzverwaltung . . . 17
Neues aus Brüssel und Europa . . . 17

FACHANWALTSCHAFTEN
Konstituierung des Fachanwaltssausschusses Internationales Wirtschaftsrecht . . . 20
Besetzung Fachanwaltsausschuss Familienrecht – Bewerberaufruf . . . 20
Fachanwaltsausschüsse der Rechtsanwaltskammer Sachsen . . . 21
Erhöhte Fortbildungspflicht ab 2015 . . . 21

BERUFSRECHT
Beschlüsse der 6. Sitzung der 5. Satzungsversammlung der BRAK . . . 21
Neuregelungen von anwaltlichen Informationspflichten . . . 22

RECHTSPRECHUNG . . . 22

FORUM
Das Befreiungsrecht nach den BSG-Entscheidungen vom 03.04.2014 . . . 24

AUS- & WEITERBILDUNG
Aufruf zur Neubesetzung der Prüfungsausschüsse ReFa und Rechtsfachwirte . . . 27
Zeugnisübergabe für neue Rechtsanwaltsfachangestellte des Jahres 2014 . . . 27
Auswertung Befragung der Absolventen 2014 . . . 28
Abschlussprüfungsergebnisse Rechtsanwaltsfachangestellte Sommer 2014 . . . 29
Ergebnisse der Fortbildungsprüfung Gepr. Rechtsfachwirt/-in 2014 . . . 31
Prüfungstermine Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in 2015 . . . 32
Aufstiegsfortbildung Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin . . . 33

TERMINE & VERANSTALTUNGEN . . . 33

PERSONALIEN . . . 35

BUCHBESPRECHUNGEN . . . 41

ANZEIGEN . . . 42

KONTAKT . . . 46

IMPRESSUM . . . 47

Diesem Heft liegt das Seminarprogram der RAK Sachsen für 2015 bei.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am Montag, 30. März 2015, findet die Kammersammlung 2015 statt. Die Kammerversammlung 2015 wird nicht nur 12 Mitglieder des Vorstands der Rechtsanwaltskammer wählen. Sie gibt auch Gelegenheit zur Diskussion aktueller, für unsere Berufsausübung wichtiger Entwicklungen. Bitte notieren Sie sich daher schon jetzt den Termin der Kammerversammlung 2015 und nehmen Sie an ihr teil. Damit üben Sie nicht nur Ihre Rechte im Rahmen der anwaltlichen Selbstverwaltung aus, sondern stärken sie auch und geben ihr die Möglichkeit zur berufspolitischen Positionsbestimmung.

Im ersten Quartal 2015 wird auch die Wahl zur sechsten Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer stattfinden. Die Wahl der Delegierten zur Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer findet im Wege der Briefwahl statt. Die 141. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer beschloss am 26. September 2014 in Köln, beim Gesetzgeber auf eine Änderung des § 88 BRAO dahingehend zu dringen, dass einer Rechtsanwaltskammer das Recht eingeräumt wird, in ihrer Satzung selbst zu bestimmen, ob bei der Wahl zum Vorstand ihre Mitglieder auch im Wege einer Briefwahl ihr Stimmrecht ausüben können. Sollte der Bundestag eine entsprechende Änderung von § 88 BRAO beschließen, werden wir die Möglichkeit haben, für die Rechtsanwaltskammer Sachsen selbst entscheiden zu können, ob wir den Kammervorstand künftig ebenfalls im Wege der Briefwahl wählen oder sogar - vielleicht unter Nutzung des künftigen IT-Systems um das „beA", das besondere elektronische Anwaltspostfach - online auch an den weiteren Wahlen und Beschlussfassungen der Kammerversammlung von unseren Kanzleien aus teilnehmen zu können. Denn auch die sonstigen Beschlüsse der Kammerversammlung, insbesondere alle unsere Berufsausübung und Selbstverwaltungsrechte prägenden Beschlüsse, bedürfen gleicher Aufmerksamkeit und Teilhabemöglichkeiten wie die Wahlen von Vorstandsmitgliedern. Daher ist es gut, dass nach dem Willen der Mehrheit der Rechtsanwaltskammern in Deutschland jede Kammerversammlung künftig selbst beschließen können soll, ob ihre Satzung eine Briefwahl, vielleicht bei Vorliegen vernünftiger technischer Möglichkeiten auch eine online-Beteiligung an der Kammerversammlung ermöglicht.

Die Umsetzung des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs durch die Bundesrechtsanwaltskammer läuft auf Hochtouren. Zum Stand der Entwicklung der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer beA verweise ich auf den Bericht in diesem Heft auf Seite 11. In der Kammerversammlung 2015 werde ich zum weiteren Fortschritt und zur praktischen Handhabe in unseren Kanzleien ab Januar 2016 berichten.

Ebenfalls in diesem Heft (Seite 24) finden Sie eine weitere Stimme zur Diskussion der Auswirkungen der Entscheidungen des BSG vom 3. April 2014 zur Rentenversicherungspflicht von Unternehmensjuristen, die auch zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind. Das BSG entschied, dass Juristen, die bei nicht dem Berufsrecht unterworfenen Arbeitgebern in ständigen Dienstverhältnissen stehen, unabhängig von ihrer Zulassung zur Rechtsanwaltschaft von der Pflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung bei der Rentenversicherung des Bundes nicht befreit sind. Die sozialgerichtliche Entscheidung einer sozialpolitischen Detaillösung des gesetzlichen Pflichtrentenversicherungssystems in Deutschland löste eine Diskussion über das anwaltliche Berufsrecht aus, insbesondere zur Frage, ob die Tätigkeit des in einem ständigen Dienstverhältnis bei einem nicht dem Berufsrecht unterworfenen Arbeitgeber stehenden Unternehmensjuristen als rechtsanwaltliche Tätigkeit zu qualifizieren sei und deshalb doch auch für diese Tätigkeit die Befreiung von der gesetzlichen Pflichtversicherung bei der Rentenversicherung Bund erteilt werden müsse.

Mit dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen und anderer Rechtsanwaltskammern teile ich die Auffassung, dass die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen für Unternehmensjuristen, die bei nicht dem Berufsrecht unterworfenen Arbeitgebern in ständigen Dienstverhältnissen stehen, eine Veränderung des anwaltlichen Berufsrechts nicht erfordern. Bei der angesprochenen Frage der Befreiung von der gesetzlichen Pflichtrentenversicherung handelt es sich um eine rein sozialrechtlich, wenn nicht sozialpolitisch zu entscheidende Frage, die nicht nur Unternehmensjuristen betrifft, sondern auch andere, nichtanwaltliche Berufe. Die Lösung ist allein auf dem Gebiet des Sozialrechts zu suchen. Auch das Schicksal der anwaltlichen Versorgungswerke ist nicht mit der Frage der Befreiung der Unternehmensjuristen von der gesetzlichen Pflichtrentenversicherung verbunden. Wer als Rechtsanwalt tätig sein will, wird nach wie vor zumindest auch Mitglied in einem anwaltlichen Versorgungswerk sein können.

Auch diese Fragen sollten wir in der Kammerversammlung in Dresden am 30. März 2015 gemeinsam erörtern.

Mit besten Wünschen für eine besinnliche Advents- und Weihnachtszeit und mit kollegialen Grüßen

Ihr

Dr. Martin Abend

Ankündigung der Kammerversammlung 2015

Die ordentliche Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Sachsen findet statt am

Montag, den 30. März 2015, 14:00 Uhr,

im Plenarsaal der Sächsischen Landesärztekammer, Schützenhöhe 16, 01099 Dresden.

Wir bitten Sie, diesen Termin bereits jetzt vorzumerken.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten der Rechtsanwaltkammer Sachsen
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Grußwort
4. Jahresbericht 2014 des Präsidenten der RAK Sachsen
5. Aussprache zum Jahresbericht des Präsidenten
6. Kassenbericht des Schatzmeisters
7. Aussprache zum Kassenbericht des Schatzmeisters
8. Rechnungsprüferbericht
9. Beschlussfassung über: - Bestätigung des Kassenberichts des Schatzmeisters
   - Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2014
10. Wahl des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Sachsen
11. Nachtragshaushalt 2015 und Beschlussfassung
12. Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2016
13. Haushaltsplan 2016 und Beschlussfassung
14. Wahl der Rechnungsprüfer
15. Verschiedenes

Gemäß § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen sind alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen aufgerufen, weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen oder anzukündigen. Vorschläge und Anträge, die eingangsbefristet bis zum **16. Januar 2015** bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen eingehen und die geforderten Unterschriften von mindestens 10 Mitgliedern tragen, werden in die Tagesordnung aufgenommen.

Wahl des Vorstandes am 30. März 2015

Die Kammerversammlung hat im Jahr 2015 gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit §§ 64 ff. BRAO die Aufgabe, den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen neu zu wählen. Gemäß § 68 Abs. 1 und 2 BRAO ist für die Hälfte der Mitglieder die Wahlperiode abgelaufen. Neu zu wählen sind 12 Vorstandsmitglieder. Gewählt werden kann nur, wer in einem ordnungsgemäß und rechtzeitig eingereichten Wahlvorschlag aufgeführt ist und ansonsten die Voraussetzungen der Wählbarkeit gemäß §§ 65 ff. BRAO erfüllt.

Die Mandate folgender Vorstandsmitglieder enden:

Dr. Martin Abend, Dresden
Volker H. Backs, Dresden
Heike Bruns, Chemnitz
Curt-Matthias Engel, Leipzig
Roland Gross, Leipzig
Peter Manthey, Dresden
Markus M. Merbecks, Chemnitz
Uta Modschiedler, Dresden
Dagmar Perlwitz, Delitzsch
Dr. Axel Schweppe, Chemnitz
Frank Stange, Dresden
Jan Weidemann, Dresden

Wir bitten alle Kolleginnen und Kollegen, bis zum

16. Januar 2015

Kandidatenvorschläge einzureichen. Die Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens 10 Mitgliedern tragen und sollen eine kurze Vorstellung des Kandidaten enthalten, § 10 Abs. 2 GO RAK Sachsen. Die Vorschläge müssen der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen bis zum **16. Januar 2015** schriftlich zugehen. Nach Ablauf dieser Frist können eingehende Wahlvorschläge nicht mehr berücksichtigt werden.

Jedes Mitglied der Rechtsanwaltskammer Sachsen kann mehre Vorschläge einreichen und unterstützen und sich auch selbst zur Wahl vorschlagen.

Um die Kandidaten und Kandidatinnen in der nächsten Ausgabe von KAMMERaktuell vorzustellen, sollten die Wahlvorschläge enthalten:

- Passfoto
- Vorstellung der/ des Kandidaten/in in Kurzform (max. halbe DIN A4-Seite) mit folgenden Angaben:
- Geburtsdatum, Geburtsort
- Beruflicher Werdegang
- ggf. anwaltsbezogene Mitgliedschaften
- ggf. berufspolitische Vorstellungen

Die konstituierende Sitzung des von der Kammerversammlung am 30. März 2015 neu gewählten Vorstandes findet am 1. April 2015, 14.00 Uhr in den Räumen der Geschäftsstelle der RAK Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden statt.

Wahl der 6. Satzungsversammlung

Die Amtszeit der 5. Satzungsversammlung endet am 30. Juni 2015. Damit stehen im ersten Quartal des Jahres 2015 die Wahlen zur 6. Satzungsversammlung an. Aufgrund der Mitgliederzahl wird die RAK Sachsen durch drei stimmberechtigten Mitgliedern im Anwaltsparlament vertreten werden.
Derzeitige sächsische Vertreter in der Satzungsversammlung sind:

Dr. Daniel Fingerle, Leipzig,
Stefan Paul, Dresden
Gabriele Wagner, Kamenz.

Nicht stimmberechtigtes Mitglied ist weiterhin der Kammerpräsident.
Die Leitung und Durchführung der Wahl übernimmt der Wahlausschuss, den der Vorstand der RAK Sachsen in der Sitzung vom 17. September 2014 wählte.

Die Mitglieder sind:

Andreas Engler, Leipzig
Jörg Krüger, Dresden
Jacqueline Lange, Dresden

Als Stellvertreter wurden gewählt:

Jörg Freund, Dresden
Ingo Frohberg, Dresden
Yvette Gusinda, Dresden.

Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt, die sich wie folgt gliedert:
Mit der Ersten Wahlbekanntmachung werden die wahlberechtigten Mitglieder über den Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses informiert und zugleich aufgefordert, innerhalb einer benannten Frist Wahlvorschläge für die Mitglieder der Satzungsversammlung einzureichen.

Nach der Prüfung der Wahlvorschläge erhalten die wahlberechtigten Mitglieder die zweite Wahlbekanntmachung und nachfolgend die Abstimmungsunterlagen und können den Stimmzettel innerhalb einer benannten Frist ausgefüllt an die RAK Sachsen zurücksenden.

Nach Auszählung der Stimmzettel informiert der Wahlausschuss alle wahlberechtigten Mitglieder über das Wahlergebnis.

Die genauen Informationen zum Wählerverzeichnis, der Einreichung von Wahlvorschlägen und der Wahlfrist erhalten Sie mit der Ersten Wahlbekantmachung gem. § 4 WahlO.

Weihnachtsspendenaktion 2014
BUNDESWEITE SOLIDARITÄT INNERHALB DER ANWALTSCHAFT

Der karitative Verein „Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte“ ruft wieder zu Spenden zugunsten von notleidenden Einzelpersonen und Familien innerhalb der Anwaltschaft auf.
Im Dezember 2013 konnte die Hülfskasse aufgrund der erfreulichen Spendenbereitschaft bundesweit einen Gesamtbetrag in Höhe von 123.275,00 Euro an 236 Bedürftige auszahlen. Im Namen der Unterstützten dankt der Vorstandsvorsitzende der Hülfskasse, Herr Rechtsanwalt Bernd-Ludwig Holle, allen Kolleginnen und Kollegen, die diese solidarische Hilfe ermöglicht haben, sehr herzlich.

Das Spendenkonto der Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte lautet:
Deutsche Bank Hamburg | IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00 | BIC: DEUT DEHH XXX

Außerdem bittet der Verein darum ihm Notfälle zu nennen, um Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten und deren Hinterbliebenen in schwierigen Lebensumständen, verursacht z. B. durch Krankheit oder Schicksalsschläge, schnell finanziell helfen zu können.

Hülfskasse
Deutscher Rechtsanwälte

Kl. Johannisstraße 6
20457 Hamburg
Tel.: (040) 36 50 79
Fax: (040) 37 46 56
E-Mail: info@huelfskasse.de
Homepage: www.huelfskasse.de
Facebook: www.facebook.com/huelfskasse

Die Spenden an die Hülfskasse sind steuerabzugsfähig. Die Hülfskasse ist wegen Förderung mildtätiger Zwecke nach dem Freistellungsbescheid vom 29.07.2014, Steuer-Nr. 17/432/06459, nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des KStG von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 des GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Für Spenden ab 200,00 Euro stellt die Hülfskasse unaufgefordert Zuwendungsbestätigungen aus, für kleinere Beträge gern auf Wunsch.

Das neue Verbraucherrecht in der Praxis der Anwaltschaft

Das mit 13.06.2014 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie ist für die Anwälte nicht nur in der täglichen Beratung der Mandanten zu beachten, sondern auch für die eigenen vertraglichen Beziehungen zu den Mandanten.

Dies immer dann, wenn der Mandant Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist und der Anwalt entgeltliche Leistungen erbringt. Für ihn gelten die Pflichten des § 312aBGB.

Dabei statuiert das Gesetz nun solche Selbstverständlichkeiten, wie die Offenlegung des Identität und des geschäftlichen Zweckes des Anrufes - für den Fall, dass er von sich aus den Mandanten **zum Zweck des Vertragsschlusses** kontaktiert. Anrufe, die der Information oder ohne dem Ziel des Vertragsschlusses am Telefon geführt werden, fallen hierunter nicht.

Keine Ausnahme macht das Gesetz für eine sog. anwaltliche Beratungshotline. Für sie gilt, wie für alle für eine Vertragsangelegenheit bereit gestellte Hotline, dass sie nicht kostenpflichtig – mit Ausnahme der Telekommunikationskosten - sein dürfen, § 312a Abs. 5 BGB. Selbstverständlich darf der Rechtsanwalt seine erbrachte und vereinbarte Leistung in Rechnung stellen.

Für den Anwalt sind, sofern der Mandatsvertrag im Fernabsatz zustande kam, auch die erweiterten Pflichten des Fernabsatzrechtes von Bedeutung, statuiert in §§ 312d ff. BGB.

Da der Vertragsschluss und auch die Abwicklung des Mandates **unter ausschließlichem Einsatz von Fernkommunikationsmittel**, also ohne persönlichen Kontakt in der Kanzlei oder beim Mandanten, auch in der anwaltlichen Praxis zum täglichen Phänomen geworden ist, wird hierauf das Hauptaugenmerk zu legen sein.

Zu den Pflichten zählen, wie auch schon bisher die Informationspflichten gem. § 246a EGBGB. Für den Rechtsanwalt ist die Verpflichtung zur **Nennung eines Termins**, bis zu dem die Leistung erbracht wird (§ 246a § 1 Nr. 7 EGBGB) wohl diejenige, auf die er besonders achten werden muss. Er muss seinem Mandanten klar kommunizieren, ab wann er mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät.

Weiter hat der Rechtsanwalt seinem Mandanten alsbald nach Vertragsschluss und spätestens vor Leistungserbringung eine **Bestätigung des Vertrages mit Vertragsinhalt** auf Papier oder mit Zustimmung des Mandanten auf einem anderen dauerhaften Datenträger (§ 126b Satz 2 BGB) zur Verfügung zu stellen.

Die in der täglichen Praxis größte Herausforderung wird das dem Mandanten zustehende **Widerrufsrecht** sein, § 312g Abs. 1 BGB, § 355 BGB. Das Gesetz trifft für die anwaltliche Beratung keine Ausnahmeregelung, so dass bei Abschluss des Mandatsvertrages folgendes zu beachten ist:

Der Anwalt hat den Verbrauchermandanten bei Vertragsschluss umfassend über das Widerrufsrecht zu informieren, §§2 46a, § 1 Abs. 2 EGBGB. Dabei kann sich auch der Anwalt einer Musterwiderrufsbelehrung bedienen.

Wird diese Belehrung unterlassen, so steht dem Verbrauchermandanten ein Widerrufsrecht von einem Jahr und 14 Tagen (§ 356 Abs. 3 BGB) zu, es sei denn – und das ist dem Anwalt zu wünschen – die Leistung wird davor vollständig erbracht.

Aber auch hier ist eine weitere Hürde eingebaut. Das Widerrufsrecht erlischt nämlich nur dann mit Leistungserbringung, wenn die Leistung auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchermandanten vor Ablauf der Widerrufsfrist erbracht wurde und dieser vor Leistungserbringung darauf hingewiesen wurde, dass damit das Widerrufsrecht endet. Über die Praxisnähe und die Praktikabilität dieser Regelung mag sich jeder seine eigene Meinung bilden, zumal der Mandant seine Kenntnis über diesen Rechtsverlust auch noch ausdrücklich bestätigen muss.

Widerruft der Mandant, wäre die erhaltene Leistung zurück zu gewähren. Dies ist in der Regel bei einer anwaltlichen Leistung – mit Ausnahme eines Vorschusses – nicht möglich. Hier sieht § 357 Abs. 8 BGB nunmehr einen Wertersatz für den Rechtsanwalt vor. Aber nur dann, wenn der Mandant ausdrücklich in Kenntnis des Widerrufsrechts auf einer Leistungserbringung vor Ablauf der Widerrufsfrist bestanden hat und der er dies auf einem dauerhaften Datenträger mitgeteilt hat.

Praktisch muss es in der anwaltlichen Praxis aber genügen, wenn der Mandant einen ausdrücklichen Termin genannt hat, der vor dem Ende der Widerrufsfrist lag. Dies wird wohl die Regel sein.

Alexandra Weiß, Vorstandsmitglied, Fachanwältin für IT-Recht

Streng vertraulich! Auch Kanzleien müssen für einen vollumfänglichen Datenschutz Sorge tragen

Tagtäglich arbeiten große wie kleine Kanzleien mit sensiblen Personendaten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes. Ungeachtet der anwaltlichen Verschwiegenheit ist die Kanzlei für die Einhaltung und Umsetzung des Datenschutzes grundsätzlich selbst verantwortlich und haftbar. Nur ein Bruchteil der Kanzleien hält sich dabei an die gesetzlichen Bestimmungen. Anwaltskanzleien sind deshalb gut beraten, wenn sie gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) Maßnahmen zu einem umfänglichen Schutz der personen- und mandatsbezogenen Daten ergreifen, unabhängig davon, wie viele Mitarbeiter in der Kanzlei beschäftigt sind. Die meisten Kanzleiinhaber kleiner und mittlerer Kanzleien verdrängen dieses Thema, da es fälschlicherweise als kompliziert, teuer und eher für die großen Kanzleien von Bedeutung zu sein scheint. Deshalb bietet die Hans Soldan GmbH Rechtsanwälten und Notaren einen umfangreichen Service im Bereich „Datensicherheit - Datenschutz" an, der vom Datenschutz-Management über ein professionelles Aktenmanagement bis zur sicheren Aktenvernichtung reicht.

Datenmanagement

Grundlage aller datenschutzrechtlichen Maßnahmen ist die Ermittlung des datenschutzrechtlichen Ist-Zustandes der Kanzlei. Nach einem umfangreichen Audit entscheidet der Anwalt, ob Soldan die Datenschutzorganisation komplett aufbauen oder nur den Anwalt und seine Mitarbeiter schulen soll, um die Organisation anschließend selbst aufzubauen. Wenn mehr als neun Personen in der Kanzlei mit der automatisierten Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt sind, muss ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden. Der Datenschutzbeauftragte kann entweder nach eine qualifizierten Schulung aus den Kanzleireihen

stammen oder aber auch extern bestellt sein.

Aktenarchivierung

Eine der größten Herausforderungen im Bereich „Datensicherheit - Datenschutz" liegt für Kanzleien darin, Daten und Akten über den kompletten Lebenszyklus effizient datengesichert zu verwalten und nach Ablauf zu vernichten. Für die Lagerung von Akten bieten sich dabei verschiedene Möglichkeiten an. Da der Anwalt und seine Mitarbeiter zur Bearbeitung der aktuellen Fälle ständig Zugriff auf die entsprechenden Akten haben müssen, sind die entsprechenden Ordner und Mappen in den jeweiligen Büroräumen gelagert. Bei Feuer oder Einbruch besteht allerdings die Gefahr, dass der Verlust der Mandantenakten zu einem enormen Schaden für die Kanzlei führt. Durch feuersichere Aktenschränke oder Tresorschränke kann hier aber Vorsorge getroffen werden.

In Europa gibt es im Hinblick auf Tresore unterschiedliche Sicherheitsstufen. Die Zertifizierungen durch ECB•S (C 01 für Einbruch und C 02 für Feuer) sowie VDS (2450), die auf Basis der europäischen Norm EN 1143-1 erstellt worden sind, geben die Garantie auf definierten Einbruch- bzw. Feuerschutz in der jeweiligen Sicherheitsstufe. Tresore nach diesen Normen sind typgeprüft und es ist somit eine gleichbleibende Qualität gewährleistet, die auch regelmäßig einer Kontrolle unterliegt. Möbeltresore der Sicherheitsstufe S2 zählen zu den sicheren Produkten ihrer Klasse. Die Schließsysteme sind stabil genug, um mechanische oder thermische Aufbruchsversuche abzuwehren. Das wichtigste Merkmal der Möbeltresore der Sicherheitsstufe S2 ist ihr Schutz gegen Brände.

Es besteht aber auch die Möglichkeit, das physische Aktenarchiv digital in der Kanzlei aufzubewahren. Dabei ist ein besonderes Augenmerk auf die Datensicherheit und den Umgang mit den Akten zu legen. Die Akten sollten über einen geschlossenen und gesicherten Transport zu einem zertifizierten Scan-Center gebracht werden. Dort werden die Akten mit modernsten Hochleistungsscannern und Ultraschallsensoren zur Erkennung von Doppelblatteinzügen gescannt. Qualifizierte Mitarbeiter steuern und überwachen den Scan-Prozess. Geöste und gesiegelte Dokumente werden mit einem Spezial-Scanner digitalisiert und verbleiben in ihrem Ursprungszustand. Das Ergebnis sind PDF/A-Dateien nach dem ISO-Standard 19005-1, die für eine Langzeitarchivierung geeignet sind und über eine Volltext-OCR-Erkennung für die Schlagwortsuche verfügen. Ihre Akten stehen als digitale Kopie in einem gesicherten Webarchiv, über Ihre Kanzleisoftware oder auch auf CD oder DVD zur Verfügung.

Eine weitere platzsparende Alternative bietet die externe Lagerung des internen Aktenarchivs. Zu diesem Zweck werden die Akten in speziell dafür vorgesehene Archivkartonagen verpackt. Der Transport erfolgt anschließend durch verschlossene und gesicherte LKW in das externe Archiv. Über ein zugangsgesichertes Webportal haben Sie nach Legitimation jederzeit die Möglichkeit, den Bestand Ihrer Akten einzusehen und anzufordern: egal, ob Einzelakte oder Aktenpakete. Die Lagerung und alle damit verbundenen Prozesse müssen absolut datenschutzkonform sein.

Aktenvernichtung

Zum Thema Datenschutz und Datensicherheit gehört auch die effektive und sichere Aktenvernichtung. Die neue DIN-Norm 66399 eröffnet die Möglichkeit, die Datenträger jederzeit direkt vor Ort durch den jeweils Verantwortlichen der Daten zu vernichten. Um bei der Datenträgervernichtung dem Wirtschaftlichkeitsprinzip bzw. Angemessenheitsprinzip Rechnung zu tragen, ist es notwendig, die Daten in Schutzklassen einzuteilen. Dabei ist der Grad der Schutzbedürftigkeit ausschlaggebend für die Wahl der Sicherheitsstufe in Bezug auf die Vernichtung der Datenträger. Fallen Daten unterschiedlicher Sicherheitsstufen an der Anfallstelle an, wird eine Trennung in die verschiedenen Sicherheitsstufen empfohlen. Ist dies nicht möglich, so muss die Vernichtung grundsätzlich und einheitlich gemäß der höheren Sicherheitsstufe erfolgen, um das Risiko einer unzureichenden Vernichtung zu minimieren.

Bei der Schutzklasse 1 handelt es sich um einen normalen Schutzbedarf für interne Daten. Diese Informationen sind für größere Gruppen bestimmt und zugänglich. Unberechtigte Offenlegung hätte begrenzte negative Auswirkungen auf das Unternehmen. Der Schutz personenbezogener Daten muss gewährleistet sein. Beispiele für Informationen der Schutzklasse 1 sind nicht tätigkeitsbezogene Korrespondenz, personalisierte Werbung, Kataloge, Wurfsendungen, Notizen.

Schutzklasse 2 gilt für vertrauliche Daten mit hohem Schutzbedarf, die auf einen kleinen Personenkreis beschränkt sind. Die ungerechtfertigte Weitergabe hätte erhebliche Auswirkungen auf Unternehmen und könnte gegen vertragliche Verpflichtungen oder Gesetze verstoßen. Der Schutz personenbezogener Daten muss hohen Anforderungen genügen. Beispiele für Daten dieser Schutzklasse sind tätigkeitsbezogene Korrespondenz wie Angebote, Anfragen, Memos, Aushänge, Personaldaten.

In der Schutzklasse 3 herrscht ein sehr hoher Schutzbedarf für besonders vertrauliche und geheime Daten mit Beschränkung auf einen kleinen, namentlich bekannten Kreis von Zugriffsberechtigten. Eine unberechtigte Weitergabe hätte ernsthafte, existenzbedrohende Auswirkungen für Unternehmen und würde gegen Berufsgeheimnisse, Verträge und Gesetze verstoßen. Der Schutz personenbezogener Daten muss uneingeschränkt gewährleistet sein. Hierzu zählen Unterlagen der Geschäftsleitung, F&E-Dokumente, Finanzdaten, Verschluss-Sachen.

Ein weiterer Baustein des Aktenmanagements ist die externe Aktenvernichtung. Bei Soldan kann der Anwalt zwischen drei Varianten wählen:

1. **Die dauerhafte Miete** - Für die sichere Entsorgung von permanent anfallenden Unterlagen werden der Kanzlei entweder auf Abruf oder im vereinbarten Turnus abschließbare Behälter dauerhaft zur Verfügung gestellt. Die vollen Behälter werden bei Bedarf gegen leere Behälter ausgetauscht.

2. **Einmalige Leerung** - Für die sichere Entsorgung von Archiven (Ordner inkl. Inhalt und Metallmechanik) mit abgelaufenen Aufbewahrungsfristen (in der Regel 1-mal pro Jahr) werden abschließbare Behälter in unterschiedlichen Größen für bis zu 7 Tage zur Verfügung gestellt.

3. **Sofortbefüllung vor Ort** - Diese Leistung empfiehlt sich bei der si-

cheren Entsorgung von kleineren Mengen: Der Container wird durch den Anwalt oder einen Kanzleimitarbeiter sofort bei Anlieferung befüllt und von dem Fahrer sofort zur Vernichtung wieder mitgenommen.

Die Vernichtung erfolgt nach BDSG und DIN 66399 mit hoher Sicherheitsstufe und wird durch ein Zertifikat nachgewiesen.

Ein weiteres Thema ist auch die professionelle und rückinformationssichere Vernichtung von Festplatten. Oftmals wird vergessen, dass die Festplatten in Ihrem Computer oder auch externe Datenspeicher ebenfalls sensible Daten tragen. Daher sollte man alte oder defekte Festplatten nicht sorglos wegwerfen, sondern ebenfalls einer zertifizierten Vernichtung zuführen. Um den unerlaubten Zugriff auf vertrauliche Informationen ganz sicher zu verhindern, reichen herkömmliche Methoden - wie Lösch-Software oder auch physikalische Hilfen - kaum mehr aus. Bei Soldan werden Ihre Festplatten zu winzigen Partikeln geschreddert, sodass die Daten nicht mehr gelesen oder rekonstruiert werden können.

Bei der Auswahl eines kompetenten Dienstleisters, der die Kanzleiakten datenschutzkonform vernichten soll, ist darauf zu achten, dass die Prozesse und Vernichtungsanlagen hermetisch gesichert sind, die Qualitätssicherung einer ständigen externen Überwachung unterliegt und die Prozess-Sicherheit zertifiziert ist. Das bedeutet im Einzelnen, dass z.B.

- Spezialbehälter mit höchsten Sicherheitsansprüchen bereitgestellt werden,
- die Datenübernahme protokolliert wird,
- der Transport in speziell gesicherten Fahrzeugen erfolgt,
- das Betriebsgelände und der Vernichtungsbereich optisch, akustisch und elektronisch gesichert sind,
- das Vernichtungsgut in hermetisch gesicherten Schleusen entladen wird
- und die Vernichtung nach höchsten Sicherheitsstandards über das BDSG hinaus zertifiziert ist.

Bei Soldan werden die strengen Anforderungen, die an den externe Aktenvernichtung gestellt werden, umgesetzt. Die Vernichtung der Akten erfolgt nach BDSG und DIN 66399 mit hoher Sicherheitsstufe incl. Vernichtungszertifikat und das zu attraktiven Preisen.

Aufbewahrungsfristen für Rechtsanwälte und Notare

- 30 Jahre für Titel (Urteile, Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Vollstreckungsbescheide etc.)
- 10 Jahre für Buchhaltungsunterlagen (Bücher, Journale, Konten, Jahresabschlüsse, Honorarrechnung, Ein- und Ausgabenbelege) nach § 147 AO
- 5 Jahre für Rechtsanwalts-Handakten nach § 50 Abs. 2 BRAO; aber: Haftpflichtexperten empfehlen die Archivierung für 10 Jahre
- 7 Jahre für Nebenakten des Notars nach § 5 Abs. 4 DONot
- 5 Jahre für Sammelbände für Wechsel- und Scheckproteste des Notars nach § 5 Abs. 4 DONot
- Alle weiteren Unterlagen der Notare unterliegen deutlich längeren Aufbewahrungsfristen
- 5 Jahre für Aufzeichnungen nach § 8 Geldwäschegesetz

Vernichtet werden können 2014:

- Bücher, Journale und Konten, in denen 2003 die letzten Eintragungen vorgenommen wurden sowie Aufzeichnungen und Belege, die 2003 entstanden sind.
- Jahresabschlüsse, Inventare usw., die 2003 aufgestellt wurden.
- Handakten der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die im Jahr 2008 abgeschlossen wurden; aus Haftungsgründen besser erst vernichten, wenn die Akten 2003 beendet wurden.
- Nebenakten der Notarinnen und Notare, die im Jahr 2006 abgeschlossen wurden.
- Protestsammlungen der Notarinnen und Notare aus dem Jahr 2008.
- Aufzeichnungen nach dem Geldwäschegesetz aus dem Jahr 2008 und natürlich die älteren Jahrgänge.

Sabine Kauffel
Hans Soldan GmbH
Kauffel@soldan.de
und 0201 8612 190

Vorausgefüllte Steuererklärung - Nutzung der Vollmachtsdatenbank auch für Rechtsanwälte

Die Mehrzahl der Rechtsanwaltskammern sprach sich dafür aus, dass die BRAK dafür sorgt, dass auch Rechtsanwälte an dem Projekt Vollmachtsdatenbank/vorausgefüllten Steuererklärung teilnehmen können. Derzeit sind nur Steuerberater beteiligt, die Wirtschaftsprüfer sind genau wie die BRAK in der Planungsphase. Für Rechtsanwälte, die im Bereich der Steuerberatung tätig sind, ist die Nutzung der vorausgefüllten Steuererklärung in einem automatisierten Prozess dringend notwendig, um im Wettbewerb mithalten zu können.

Die Finanzverwaltung hat die sog. vorausgefüllte Steuererklärung Anfang 2014 eingeführt. Steuerliche Berater können mittels der Vollmachtdatenbank die sog. vorausgefüllte Steuererklärung für ihre Mandanten auf elektronischem Wege von der Finanzverwaltung erhalten. Daten können hierbei automatisch in die Kanzleiprogramme übernommen werden. Dadurch wird der Erfassungsaufwand beim Berater minimiert und Fehlerquellen vermieden.
Das Projekt „Vollmachtsdatenbank und vorausgefüllte Steuererklärung“ wurde von der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) umgesetzt. Die DATEV ist in diesem Projekt Dienstleistungsnehmer und hat Verträge sowohl mit der BStBK als auch mit den einzelnen Steuerberaterkammern geschlossen. Die Vollmachtsdatenbank ist für DATEV-Mitglieder und für Nicht-Mitglieder nutzbar. Die Verwendung eines DATEV-Programms

ist keine Nutzungsvoraussetzung für die Teilnehmer. Die Kosten für die Nutzung der Vollmachtsdatenbank trägt der einzelne Berufsträger.

Voraussetzung dafür, dass der steuerliche Berater auf die Daten seines Mandanten zugreifen darf, ist, dass der Mandant ihn hierzu schriftlich bevollmächtigt. Die Vollmachtsdatenbank ist die technische Lösung für die Erlangung der Berechtigung für den Datenzugriff. Sie dient zum einen der Verwaltung von Vollmachten und bewerkstelligt zum anderen deren Übermittlung an die Finanzverwaltung. Der Zugang zum Programm der Vollmachtsdatenbank erfolgt für Steuerberater unter Einsatz einer DATEV-Smartcard, die eine fortgeschrittene Signatur enthält.

Eine qualifizierte elektronische Signatur (qeS) kann jedoch im ELSTER-Online-Portal, über die das Projekt derzeit abgewickelt wird, eingesetzt werden. Nun muss geprüft werden, ob Rechtsanwälte wahlweise statt der DATEV-Smartcard auch eine qeS verwenden können. Dies wäre vorteilhaft, da Rechtsanwälte die qeS auch im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs zumindest bis Ende 2017 zwingend einsetzen müssen.
Es bietet sich an, dass die BRAK kein eigenes System aufbaut, sondern versucht, von den technischen Lösungen der BStBK zu profitieren. Es haben hierzu verschiedene Gespräche der Geschäftsführung der BRAK mit den Projekt-Verantwortlichen der DATEV stattgefunden.

Zudem fanden erste Gespräche mit der BStBK und mit Vertretern des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) statt. Das BMF prüfte die verwaltungsseitigen Vorgaben für Rechtsanwälte. BRAK wird gegebenenfalls unter Moderation des BMF auch mit den zuständigen Ländern sprechen, um die Einzelheiten der Teilnahme von Rechtsanwälten an dem Projekt zu klären. Neben dem für Automation zuständigen Referat im BMF sind auch das verfahrensrechtliche und das Berufsrechtsreferat des BMF zu beteiligen. Das Berufsrechtsreferat des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) muss beteiligt werden, um einige berufsrechtliche Fragestellungen zu klären. So knüpft die Mustervollmacht des BMF, die mit BMF-Schreiben vom 10.10.2013 veröffentlicht wurde, grundsätzlich an die Steuerberaterkanzlei an. Die Mitgliederverwaltung der Rechtsanwaltskammern stellt jedoch auf den einzelnen Berufsträger ab. Hier ist eine Lösung auch in Abstimmung mit dem BMJV zu finden.

Es muss geklärt werden, ob eine parallele Lösung zu der technischen Lösung für die Steuerberater möglich ist. Anders als bei den Steuerberatern ist das bundesweite amtliche Anwaltsverzeichnis öffentlich und tagesaktuell, so dass ein „Umweg" über die Mitgliederverwaltung unnötig kompliziert und aufwendig sein könnte, insbesondere, da nicht alle Rechtsanwaltskammern ihre Mitgliederverwaltung bei der DATEV haben, sondern einige Rechtsanwaltskammern ihre Mitgliederverwaltung über ein Anno-Text-Programm abwickeln.

Die BRAK wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass Rechtsanwälte so früh wie möglich an dem Vollmachtsdatenbank-Projekt teilnehmen können. Die BRAK wird über die weitere Entwicklung berichten.

(Mitteilung der BRAK)

Aktuelle Stellungnahmen der BRAK

Nr. 36/2014
zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) COM (2013) 535 final v. 17.07.2013

Nr. 37/2014
Öffentliche Konsultation zur Funktionsweise (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 („Brüssel-IIa-Verordnung"

Nr. 38/2014
Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt („VG-Richtlinie")

Nr. 39/2014
Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Einbeziehung der Aktionäre sowie der Richtlinie 2013/34/EU in Bezug auf bestimmte Elemente der Erklä-rung zur Unternehmensführung (COM(2014) 213) vom 09.04.2014 (nachfolgend „Richtlinien-E")

Nr. 39/2014
Verfassungsbeschwerden zur Vereinbarkeit von § 76 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 BewG mit Art. 3 Abs. 1 GG – 1 BvR 639/11 und 1 BvR 889/12

Den vollständigen Text und weitere Stellungnahmen der BRAK finden Sie unter www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen/.

Neugestaltung Entscheidungssammlung des OLG Dresden

Das OLG Dresden hat seine elektronische Entscheidungssammlung ESAMOS [http://www.justiz.sachsen.de/esamosweb/] überarbeitet und wird ab Oktober 2014 mit der Pilotierungsphase von ESAMOSplus beginnen. Alle bisher im alten ESAMOS eingestellten Verfahren werden übernommen. Bei der neuen Entscheidungssammlung ESAMOSplus wurden neben dem Layout vor allem die Suchmöglichkeiten verbessert. Neben der bereits vorhandenen Suche nach Aktenzeichen und Entscheidungsdatum ist nunmehr auch die Volltextsuche möglich. Zudem erscheint auf der neu gestalteten Oberfläche der erste Teil des Leitsatzes, wenn man mit dem Cursor auf dem Aktenzeichen oder der Gerichtsbezeichnung verweilt.

Testen Sie ESAMOSplus! Für Anregungen zur Verbesserung ist das OLG Dresden dankbar.

Aktuelle Stellungnahmen der RAK Sachsen

Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Ausbildung der Rechtsreferendare im Vorbereitungsdienst des Freistaates Sachsen (VwV Rechtsreferendare)

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Gesetz zur Dämpfung des Mietanstieges auf angespannten Wohnungsmärkten und zur Stärkung des Bestellerprinzips bei Wohnungsvermittlung (Mietrechtsnovellierungsgesetz - MietNovG)

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungs-Verordnung – ZMediatAusbV (Stand 31.01.2014)

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über vorläufige Prozesskostenhilfe für Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen ist, sowie über Prozesskostenhilfe in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls
und
Empfehlung der Kommission vom 27.11.2013 zum Recht auf Prozesskostenhilfe im Strafverfahren für Verdächtige oder Beschuldigte
und
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder
und
Empfehlung der Kommission vom 27.11.2013 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte schutzbedürftige Personen
und
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit der der Verhandlung im Strafverfahren

Den vollständigen Text der Stellungnahme finden Sie unter www.rak-sachsen.de/Fuer-Mitglieder/Stellungnahmen-der-RAK.

Start für das beA – Entwicklung des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches beginnt

Anfang 2016 hat jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt eines – ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach, kurz beA. Künftig wird darüber, so hat es der Gesetzgeber im Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vorgesehen, die Kommunikation mit den Gerichten erfolgen. Bereits jetzt sind die Gerichte einiger Länder sowie die Gerichte des Bundes für den elektronischen Rechtsverkehr eröffnet. Spätestens 2020 soll dann die gesamte Justiz elektronisch erreichbar sein. Bei der BRAK beginnt jetzt die technische Umsetzung.

Die Einrichtung der Anwaltspostfächer hat der Gesetzgeber mit dem neuen § 31a BRAO der BRAK übertragen. Nach intensiven Vorbereitungen und im Ergebnis eines mehrmonatigen Vergabeverfahrens, wurde vor drei Wochen der Auftrag für die technische Umsetzung der Münchener Firma Atos IT Solutions and Services GmbH erteilt. In insgesamt acht Wochen wird Atos jetzt gemeinsam mit der BRAK ein Umsetzungsfeinkonzept erarbeiten.

Große Datenmengen, einfacher Zugang

Das Feinkonzept wird auf den Erfahrungen der Workshops, die die BRAK im vergangenen Jahr durchgeführt hat, beruhen. Um die praktischen Anforderungen an die künftigen Anwaltspostfächer so genau wie möglich zu spezifizieren, wurden nicht nur Rechtsanwälte sondern auch Kanzleimitarbeiter, Richter und Vertreter von Kanzleisoftwareherstellern nach ihren Erwartungen an die Funktionalität des beA befragt. Aus den gleichzeitig von der BRAK durchgeführten Online-Umfragen hat sich ergeben, dass allein schon die zu erwartende tägliche Datenmenge erhebliche Herausforderungen an die Speicherkapazität des Systems stellen wird. Außerdem sind – auch das haben die Onlineumfragen ergeben – die Kanzleien technisch sehr unterschiedlich ausgestattet. Die Postfächer müssen daher auf mehreren Wegen erreichbar sein: möglichst einfach und direkt über einen Webbrowser aber auch über die jeweils benutzte Kanzleisoftware.

Sicherheit hat Priorität

Oberste Priorität wird bei der Erstellung des Feinkonzeptes und der anschließenden technischen Umsetzung die Sicherheit des Systems haben. Vertraglich wurde daher festgelegt, dass die Postfächer so konfiguriert werden, dass Nachrichten, die versendet werden, nachweisbar manipulationsfrei und geheim übermittelt werden. Genutzt werden soll dabei eine so genannte Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, das heißt sämtliche Nachrichten werden beim Versender ver- und erst beim Empfänger entschlüsselt. Während der gesamten Übertragung bleibt die Verschlüsselung bestehen. Auch die BRAK selbst wird nicht in der Lage sein, die Nachrichten zu öffnen und zu lesen. Außerdem erhält Zugang zum Postfach nur, wer sich dem System gegenüber ausreichend authentifiziert. Der Nachweis wird dabei über das Bundesweite Amtliche Anwaltsverzeichnis erfolgen. Das heißt, nur wer als Rechtsanwalt hier eingetragen ist, hat Zugriff auf ein beA.

Anwaltliche Arbeitsteilung

Weiterhin muss das System, so fordert es die BRAK von Atos, den anwaltlichen Arbeitsalltag, insbesondere die in den meisten Kanzleien bestehende Arbeitsteilung, abbilden können. Das heißt, jeder Rechtsanwalt kann für sein Postfach verschiedene Zugriffsberechtigungen für Mitarbeiter oder Vertreter festlegen. Außerdem wird dem verbreiteten Einsatz von Kanzleisoftware Rechnung getragen: Den Herstellern solcher Software wird, so früh es der Entwicklungsprozess zulässt, eine Schnittstelle zur Verfügung gestellt, um die Einbindung der Postfächer in die jeweiligen Kanzleiprogramme zu ermöglichen.

Beginn der technischen Umsetzung

Nachdem das Umsetzungsfeinkonzept Ende des Jahres vorliegt, wird das beauftragte Unternehmen Entwürfe für eine Benutzeroberfläche entwickeln, die einen ersten Eindruck von Design und Funktionalität zu vermitteln. Ab dem späten Frühjahr beginnen die Tests für das beA, im weiteren Verlauf ist auch die Einbeziehung von Testkanzleien vorgesehen. So wird sichergestellt, dass das System wie gesetzlich vorgesehen zum 1.1.2016 bereit steht.

Rechtsanwältin Peggy Fiebig, LL.M., BRAK

Elektronische Akte für Strafsachen

Auch in das Gesetzgebungsverfahren zur elektronischen Akte im Strafverfahren, die vom Gesetz zur Förderung des Elektronischen Rechtsverkehrs ausgenommen ist, kommt Bewegung. Im September hat das Bundesjustiz- und -verbraucherministerium einen neuen Referentenentwurf vorgelegt. Einen ersten Anlauf gab es bereits 2012, er stieß jedoch auf heftige Kritik der Länder und auch der Anwaltschaft. Die BRAK hatte daraufhin einen Forderungskatalog aufgestellt, in der beispielsweise eine Dokumentation der Beantragung und Gewährung von Akteneinsichtsrechten und ein eigenständiges Akteneinsichtsrecht des Beschuldigten gefordert wurde. Letzteres wurde im neuen Entwurf aufgegriffen.

Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen soll, so sieht es der Referentenentwurf vor, im Wesentlichen zum 1.1.2016 in Kraft treten. Allerdings enthält der Entwurf auch eine Öffnungsklausel, die den Ländern eine schrittweise Einführung der Elektronischen Akte in Strafsachen bis zum 1.1.2024 gestattet. Die BRAK wird zu dem jetzt vorgelegten Referentenentwurf eine Stellungnahme erarbeiten.

Verleihung der Dr.-Wilhelm-Schaffrath-Medaille der RAK Sachsen an Rolf Henrich und Schaffrath-Kolloquium

„Für besondere Verdienste in der Rechtspflege“ so lautet die Inschrift der Dr.-Wilhelm-Schaffrath-Medaille der RAK Sachsen. Aus Anlass des Gedenkens an den 200. Geburtstag von Dr. Wilhelm Michael Schaffrath (1814 – 1893)[1] – erster Präsident der Rechtsanwaltskammer des Königreiches Sachsen – ehrte die RAK Sachsen Rolf Henrich mit der Dr.-Wilhelm-Schaffrath-Medaille.

Der Präsident der RAK Sachsen Dr. Martin Abend würdigte in seiner Laudatio die Verdienste des Rolf Henrich, der mit seinem Buch „Der vormundschaftliche Staat – Vom Versagen des real existierenden Sozialismus“, erschienen 1989, viel Beachtung in Ost und West fand und im Neuen Forum in der Zeit des gesellschaftlichen Umbruchs 1989/1990 mitwirkte. Auch nach der deutschen Einheit blieb Rolf Henrich ein kritischer Beobachter und Kommentator der bundesdeutschen Gesellschaft und Justiz und ein engagierter Rechtsanwalt. In seinem Roman „Die Schlinge“ thematisierte Rolf Henrich ein Strafverfahren gegen einen Mauerschüt-

Rolf Henrich erhält die Dr.-Wilhelm-Schaffrath-Medaille der RAK Sachsen

1 zur Person Wilhelm Michael Schaffrath siehe auch KAMMERaktuell 2/2014, Seite 6

Einweihung der Gedenktafel zur Schaffrath-Eiche durch Landtagspräsident Dr. Matthias Rößler, Bürgermeister Manfred Elsner und Kammerpräsident Dr. Martin Abend (v.l.n.r.)

Nachwuchsorchester der Musikschule Sächsische Schweiz

zen. Er ist als Rechtsanwalt in eigener Sozietät in Eisenhüttenstadt tätig.

In seiner Danksagung ging Rolf Henrich auf den besonderen Beitrag der sächsischen Bürgerinnen und Bürger, der zur Wende in der Deutschen Demokratischen Republik vor 25 Jahren führte, ein. Er las aus seinen Erinnerungen zu seiner anwaltlichen Tätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik vor. Dabei wurde für alle Zuhörer deutlich, wie wichtig die Dokumentation von Zeitzeugen ist.

Die Preisverleihung fand im Rahmen des Schaffrath-Kolloquiums, welches die Stadt Neustadt in Sachsen und die RAK Sachsen gemeinsam am 13. Oktober 2014 in der Neustadthalle veranstalteten, statt. Zunächst weihten der Landtagspräsident Dr. Matthias Rößler, der Bürgermeister der Stadt Neustadt in Sachsen Manfred Elsner und der Präsident der RAK Sachsen Dr. Martin Abend eine Gedenktafel an der Schaffrath-Eiche in der Goethestraße in Neustadt ein. Dr. Matthias Rößler übernahm auch die Schirmherrschaft über die Veranstaltung. Vor über 80 Zuhörern aus Anwaltschaft, Justiz und interessierten Bürgern aus Neustadt in Sachsen, Sebnitz und Umgebung – hierunter auch mehrere Nachfahren von Wilhelm Michael Schaffrath – sprachen Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Kern zur Justizreform in Sachsen 1835 und Sebastian Schermaul zum Leben und Wirken von Wilhelm Michael Schaffrath. Dr. Martin Abend spürte in seiner Rede dem Einfluss Wilhelm Michael Schaffraths auf die sächsische Anwaltschaft nach.

Die musikalische Umrahmung des Kolloquiums gaben junge Musiker der Musikschule Sächsische Schweiz.

Das Heimatmuseum Sebnitz erhielt als Dauerleihgabe eine Dr.-Wilhelm-Schaffrath-Medaille, welche vor Ort in die umfangreiche Sammlung zu Schaffrath aufgenommen und besichtigt werden kann.

Rolf Henrich bei seiner Danksagung

Zukunft Rechtsanwalt: Erfolgreicher Berufsinformationstag für Rechtsreferendare am 9. Juli in Dresden

Seit einigen Jahren ist es ja bereits Tradition, die Dresdner Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare einmal jährlich über den Zukunftsberuf Rechtsanwalt zu informieren. Der diesjährige Berufsinformationstag fand dazu am 9. Juli statt. In bewährter Kooperation zwischen der RAK und dem LG Dresden boten sich auch dieses Jahr den Teilnehmern wieder viele Möglichkeiten Informationen zum Berufsstart als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt einzuholen, sich Kanzleien für die entsprechenden Ausbildungsstationen vorzustellen und Erfahrungen miteinander auszutauschen.

Neu war dieses Jahr die veränderte Raumsituation. Während die Veranstaltungen der vergangenen Jahre in den Ausbildungsräumen auf der Glacisstraße stattfanden, konnte dieses Jahr erstmals

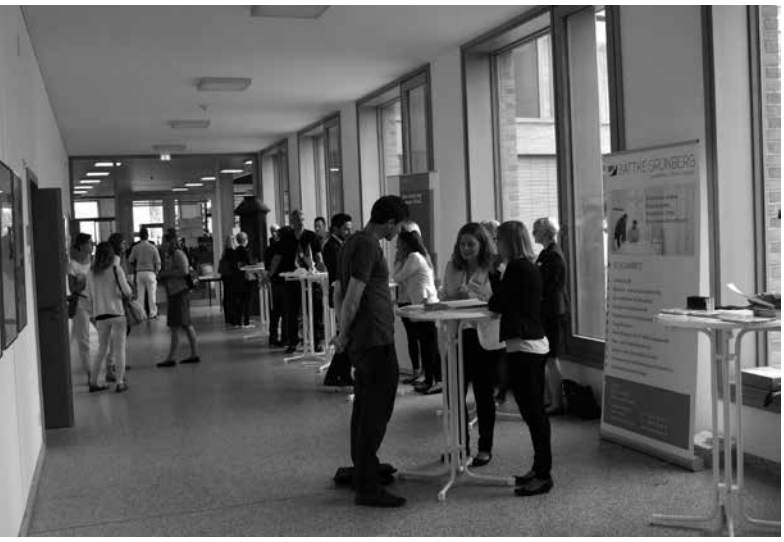

Referendare und Dresdner Anwaltskanzleien im Gespräch

das neu errichtete Amtsgerichtsgebäude auf der Roßbachstraße eingebunden werden. Ein gelungener Umzug. Die neuen und hellen Räume ermöglichten Referendaren und Kanzleien eine offene und ungezwungene Gesprächs- und Kontaktatmosphäre. Ergänzend zum Gesprächsangebot der Kanzleien boten zwei Kolloquien zusätzliche Informationsmöglichkeiten zu den Themen „Anwalt sein" und „Anwalt werden".
An der Veranstaltung nahmen 30 Anwaltskanzleien und ca. 70 Rechtsreferendarinnen/Referendare teil. Ein Dank an dieser Stelle auch den zum Teil die Veranstaltungsreihe bereits langjährig begleitenden Unternehmen, wie der Deutschen Anwalt- und Notar- Versicherung, der Goethebuchhandlung und dieses Jahr erstmalig dabei, der DATEV e.G.. Auch wenn die diesbezügliche Auswertung mit dem Landgericht noch aussteht können wir, glaube ich, mit Fug und Recht von einer sehr gelungenen Veranstaltung und der Aussicht auf eine Wiederholung im nächsten Jahr ausgehen.

Rechtsanwalt Jörg Ebert

Ausbildungskanzleien für Rechtsreferendare gesucht!

Falls Sie in Ihrer Kanzlei einen Ausbildungsplatz für Rechtsreferendare anbieten, finden Sie als Beileger zu dieser Zeitschrift einen Rückmeldebogen. Bitte senden Sie diesen unter Angabe Ihrer Kanzleidaten an die Geschäftsstelle der RAK Sachsen per Fax: 0351/3360899 oder per E-Mail: info@rak-sachsen.de zurück. Vielen Dank!

Die Liste der Ausbildungskanzleien ist auf der Homepage der RAK Sachsen abrufbar und liegt den Ausbildungsgerichten vor.

68. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern

Am 29.03.2014 fand in München die 68. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern statt. Schwerpunktthema war der Nachbesserungsbedarf im Rahmen des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes.

1. Nachbesserungsbedarf 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz

Die Gebührenreferenten diskutierten schwerpunktmäßig über den Nachbesserungsbedarf, der durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz entstanden ist, insbesondere über ihre Erfahrungen zu § 31b RVG und zur Anwendung von Nr. 1010 VV RVG sowie die Änderung der Nr. 7000 VV RVG, die Anpassung der Kilometerpauschale, die Gebühr für Fälle der Streitverkündung und die Gebühren des Zeugenbeistands.

1.1 Erfahrungen zu § 31b RVG

Die Gebührenreferenten stellten fest, dass eine Anwendung der Kappungsgrenze des § 31b RVG dann entfalle, wenn der Rechtsanwalt mehr unternehme als von Nr. 1000 Abs. 1 Nr. 2 VV RVG gefordert. Eine Reduzierung des Gegenstandswertes sei dann unangemessen und nicht nachvollziehbar, wenn der Anwalt ersichtlich mehr als eine Zahlungsvereinbarung abgeschlossen habe.

1.2 Erfahrungen mit der Anwendung der Nr. 1010 VV RVG

Es wurde festgestellt, dass bisher nur einer der Gebührenreferenten Erfahrungen mit der Nr. 1010 VV RVG gemacht habe. Die Gebührenreferenten planen daher, in ihren Kammerbezirken abzufragen, in welchen Fällen und wie häufig die neue Gebühr nach Nr. 1010 VV RVG bereits angefallen ist und in welchen extremen Fällen trotz erheblichen Aufwandes die Gebühr gerade nicht angefallen ist. Erfahrungen mit der Gebühr nach Nr. 1010 VV RVG können entweder der regionalen Rechtsanwaltskammer oder direkt der Bundesrechtsanwaltskammer (franke@brak.de) mitgeteilt werden. Die Zusammenstellung soll zur Begründung

einer etwaigen Überarbeitung des Gebührentatbestands dienen.

1.3 Änderung der Nr. 7000 VV RVG

Die Gebührenreferenten diskutierten die Frage, ob Kopien nach Nr. 7000 VV RVG abrechenbar seien, wenn es sich um eingescannte Dokumente handelt. In der Begründung zum 2. KostRMoG heiße es auf S. 226 unten, dass klargestellt werden solle, dass es sich bei eingescannten Dokumenten gerade nicht um Ablichtungen i. S. d. geltenden Rechts und damit auch nicht um Kopien i. S. d. GNotKG handele. Kopie i. S. d. Kostenrechts sei die Reproduktion einer Vorlage auf einem körperlichen Gegenstand, beispielsweise Papier.

Die Gebührenreferenten beschlossen hierzu folgende gemeinsame Auffassung:

Eine Dokumentenpauschale i. S. d. Nr. 7000 VV RVG entsteht auch, wenn der Rechtsanwalt ein Papierdokument in seine Datenverarbeitungsanlage scannt, ohne das Dokument auszudrucken. Der Verweis in der Gesetzesbegründung auf die Begründung zu § 11 GNotKG ist insoweit missverständlich.

1.4 Eigene Gebühr für Streitverkündung

Zur Frage einer eigenen Gebühr für Fälle der Streitverkündung fassten die Gebührenreferenten folgende gemeinsame Auffassung:

In vielen Fällen ist eine Streitverkündung eine selbständige Angelegenheit i. S. v. § 15 RVG. Sie kann dann grundsätzlich nicht durch die Verfahrensgebühr des Hauptprozesses als abgegolten gelten. Die Gebührenreferenten sehen deshalb die Notwendigkeit einer eigenen gebührenrechtlichen Klarstellung der Streitverkündung und bitten den Gesetzgeber, entsprechend tätig zu werden.

1.5 Gebühren für den Zeugenbeistand

Zur Frage der Gebühren für den Zeugenbeistand fassten die Gebührenreferenten folgende gemeinsame Auffassung:

Nach der Erfahrung der Gebührenreferenten wird dem Zeugenbeistand in aller Regel ein umfassender Tätigkeitsauftrag erteilt. Dieser erstreckt sich auf eine vorbereitende Beratung über den Inhalt der Verhandlung und die Pflichten in der Verhandlung, die Vorbereitung der Aussage, ggf. unter Inanspruchnahme von Akteneinsicht, sowie schließlich den Beistand in der Verhandlung selbst. Der Auftrag ist deshalb auf einen Inbegriff von Tätigkeiten bezogen und deshalb gem. Teil 4 Abschn. 1 VV RVG und nicht als Einzeltätigkeit zu vergüten.

In der Rechtsprechung wird weitgehend vertreten, dass die Beiordnung gem. § 68b StPO nur für eine Einzeltätigkeit – den Beistand in der Hauptverhandlung – möglich sei. Damit kommt es regelmäßig zu einer unterschiedlichen Vergütung nach dem Anwaltsvertrag und dem Beiordnungsbeschluss.

Diese mangelnde Erstattungsfähigkeit hält die Konferenz der Gebührenreferenten für unzuträglich. Sie wird den berechtigten Interessen des Bürgers in seiner Eigenschaft als Zeuge nicht gerecht.

Die Konferenz der Gebührenreferenten spricht sich für eine Ausweitung der Beiordnungsmöglichkeiten durch Ergänzung der StPO aus.

1.6 Terminsgebühr in sozialgerichtlichen Verfahren bei Entscheidung durch Gerichtsbeschluss

Die Gebührenreferenten diskutierten die Auswirkungen der durch das 2. KostRMoG eingeführten Änderung, dass die Terminsgebühr bei Entscheidungen durch Gerichtsbescheid nur noch in Ausnahmefällen abrechenbar ist. Es wurde festgestellt, dass die Gerichte unterschiedlichen Gebrauch von der Entscheidung durch Gerichtsbescheid machen. In den Fällen, in denen durch Gerichtsbescheid entschieden wird, treten durchaus spürbare Verschlechterungen ein. Zur Vorbereitung der Forderung einer Nachbesserung durch den Gesetzgeber sollen Einzelfälle gesammelt werden. Alle Kolleginnen und Kollegen sind daher aufgerufen, entweder ihrer regionalen Rechtsanwaltskammer oder der Bundesrechtsanwaltskammer (franke@brak.de) mitzuteilen, ob sich Änderungen an der Entscheidungspraxis der Gerichte, insbesondere im Hinblick auf die Kostenfolge, ergeben haben.

1.7 Terminsgebühr für Güterichterverfahren

Durch die Einführung des Mediationsgesetzes wurde das Güterichterverfahren im Gesetz neu geregelt. Die Gebührenreferenten diskutierten, ob für das Güterichterverfahren eine eigene Terminsgebühr eingeführt werden sollte. Auch zu diesem Punkt wird um Mitteilung der praktischen Erfahrungen an die regionale Rechtsanwaltskammer oder die Bundesrechtsanwaltskammer (franke@brak.de) gebeten.

2. Zulässigkeit der Werbung mit kostenloser Erstberatung

Zum wiederholten Male tauschten sich die Gebührenreferenten auch über die Frage der Zulässigkeit von Werbung mit kostenloser Erstberatung aus. Die Gebührenreferenten vertreten weiterhin die Auffassung, dass kostenlose Rechtsberatung grundsätzlich zulässig ist, da § 34 RVG die kostenlose Rechtsberatung erlaube, was so auch bereits durch einige Gerichte festgestellt wurde.

3. Angemessene anwaltliche Vergütung für die Beratung von Start-Ups

Da Start-Up-Unternehmen in der Regel nicht über die ausreichende Liquidität verfügen, angemessene Pauschal- oder Zeithonorare zu zahlen, diskutierten die Gebührenreferenten die Frage, ob die anwaltliche Vergütung in Form einer Umsatzbeteiligung vereinbart werden könne. Es stellte sich die Frage, ob dies unter dem Gesichtspunkt des Verbots einer erfolgsabhängigen Vergütung im Sinne des § 49b Abs. 2 BRAO unzulässig sein könne oder ob eine gesetzeswidrige Unterschreitung der gesetzlichen Gebühren vorliege.

Hierzu wurde die Diskussion der 41. Gebührenreferententagung zur Tätigkeit von Rechtsanwälten als sog. Business Angels in Erinnerung gerufen. Damals sei es um die berufsrechtliche Zulässigkeit der Honorargestaltung für Rechtsanwaltsdienstleistungen in Form von einer Einräumung einer Beteiligung

am Unternehmen gegangen. Die Gebührenreferenten hatten seinerzeit die Auffassung vertreten, dass diese Verfahrensweise keine unzulässige Gewährung eines Erfolgshonorars darstelle. Die Gegenleistung in Form einer Beteiligung am Unternehmen sei nicht von dem Erfolg der anwaltlichen Beratungstätigkeit abhängig. Der Umstand, dass die Höhe der Vergütung letztlich vom Erfolg des Unternehmens abhänge, sei ohne Relevanz. Dies bedeute jedenfalls kein Erfolgshonorar, bei dem es auf den unmittelbaren Ursachenzusammenhang zwischen Vergütung und anwaltlicher Tätigkeit ankomme. Die Gebührenreferenten hatten damals weiter die Auffassung vertreten, dass im Einzelfall die berufsrechtliche Zulässigkeit solcher Gestaltungen zu prüfen sei. Insbesondere sei zu prüfen, ob die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts berührt werde. Grundsätzlich sei es jedoch unproblematisch, wenn Rechtsanwälte an Gesellschaften beteiligt seien, die sie auch berieten oder verträten.

Als überwiegende Auffassung wurde festgestellt, dass die Vergütung in Form einer Umsatzbeteiligung kein unzulässiges Erfolgshonorar darstellt.

4. Definition des Merkmals „für den Einzelfall" in § 4a Abs. 1 RVG

Zu der Auslegung des Tatbestandsmerkmals „für den Einzelfall" werden tendenziell zwei verschiedene Auffassungen vertreten: Nach einer Meinung sei das Merkmal auf die Angelegenheit bezogen zu verstehen. Dies hätte zur Folge, dass in diesen Fällen jede Erfolgshonorarvereinbarung geprüft werden müsse, weil es sich jeweils um verschiedene Mandanten und damit verschiedene Angelegenheiten handele. Nach einer zweiten Meinung sei das Merkmal auf den Anwalt bezogen zu verstehen. In diesem Fall wären, nachdem mit einer gewissen Regelmäßigkeit Erfolgshonorarvereinbarungen abgeschlossen würden, diese im Zweifel unwirksam. In diesem Fall ergebe sich die Frage, ob der Vorstand der Rechtsanwaltskammer die ihm dienstlich bereits bekannten Umstände im Rahmen der Begutachtung verwerten dürfe oder sogar müsse oder ob diese Umstände aufgrund der Verschwiegenheitsverpflichtung nicht in das Gutachten Eingang finden dürften.

Die Gebührenreferenten sind mehrheitlich der Auffassung, dass das Merkmal „für den Einzelfall" auf die Angelegenheit bezogen zu verstehen sei. Die Verschwiegenheit des Vorstands gem. § 76 BRAO kann nicht anders verstanden werden als die Verschwiegenheit im Mandat.

Rechtsanwältin Julia von Seltmann
Geschäftsführerin
Bundesrechtsanwaltskammer

Der

SEMINARKATALOG 2015

der Rechtsanwaltskammer Sachsen liegt dieser Ausgabe von KAMMER aktuell bei.

Änderung der Zwangsvollstreckungsformularverordnung

Der Bundesrat beschloss im Mai 2014, der Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformularverordnung zuzustimmen.

Anlässlich des Übergangs auf das SEPA-Zahlungsverfahren (Single Euro Payments Area) passt die Verordnung die Formulare für einen Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an die SEPA-Überweisungen an. Indem die Verordnung hierneben Abweichungen von der formalen Gestaltung der Formulare zulässt, wird deren Handhabung zudem benutzerfreundlicher. Um die Formularpraxis zu verschlanken, muss künftig nicht mehr der vollständige Formularvordruck eingereicht werden. Es genügt, die für den konkreten Antrag relevanten ausgefüllten Seiten zu übermitteln. Darüber hinaus soll auch die elektronische Bearbeitung und Übermittlung sowie Weiterverarbeitung der Formulare ermöglicht werden. Die Verordnung berechtigt insofern die Länder, Anpassungen in den elektronischen Formularen vorzunehmen, soweit dies aufgrund der IT-Strukturen ihrer Gerichte erforderlich ist.

Die Zwangsvollstreckungsformularverordnung wurde am 24.06.2014 im Bundesgesetzblatt verkündet und trat am 25.06.2014 in Kraft.

Eröffnung des elektronischen Zugangs zur Finanzverwaltung seit dem 1. Juli 2014

Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen, das Landesamt für Steuern und Finanzen und die sächsischen Finanzämter eröffneten zum 1. Juli 2014 den Zugang für qualifiziert elektronisch signierte Nachrichten und Dokumente unter der Bedingung, dass die Übermittlung in einem von der Finanzverwaltung zugelassenen Signaturaustauschformat und an die hierfür eingerichteten E-Mail-Adressen erfolgt.

Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen, das Landesamt für Steuern und Finanzen und die sächsischen Finanzämter können folgende Signaturaustauschformate prüfen:

- PDF-Signatur gemäß Adobe-PDF-Standard (*.pdf)
- PKCS#7 signed-data (Container: *pk7 sowie abgesetzt: *.p7s)
- PKCS#7 S/MIME multipart-signed (*.p7m) sowie
- XML-Signatur (XML-DSig und XAdES).

Andere Signaturaustauschformate sind für die Übersendung qualifiziert elektronisch signierter Nachrichten und Dokumente nicht zugelassen.

Fälle, in denen die qualifizierte elektronische Signatur Anwendung finden kann, sind unter anderem:

- Lohnsteuer-Ermäßigungsanträge,
- Anträge auf Investitionszulage,
- Mitteilung einer Bankverbindung für Erstattungszwecke,
- Erteilung der Einzugsermächtigung,
- Vollmachtsvorlage auf Verlangen gemäß § 80 Abs. 1 und 2 AO,
- Ablehnung von Ausschussmitgliedern gemäß § 84 Satz 2 AO,
- Auskunftserteilung in schriftlicher Form auf Verlangen gemäß § 96 Abs. 4 Satz 2 AO,
- Anerkennen einer Zahlungsverpflichtung gemäß § 167 Abs. 1 Satz 3 AO,
- Antrag auf Aufteilung der Gesamtschuld gemäß § 269 Abs. 1 AO und
- Einspruchsverzicht gemäß § 354 Abs. 2 Satz 1 AO.

Für Steuererklärungen, die auf elektronischem Wege übermittelt werden, ist hingegen gemäß Steuerdatenübermittlungsverordnung das ELSTER-Verfahren zu nutzen. Nichtformbedürftige Mitteilungen können selbstverständlich weiterhin ohne qualifizierte elektronische Signatur per E-Mail eingereicht werden.

Weitere Informationen zur E-Signatur erhalten Sie unter:

www.smj.sachsen.de/eSignatur.html
www.lsf.sachsen.de/eSignatur.html
www.finanzamt.sachsen.de/eSignatur.html

Neues aus Brüssel und Europa

ABSCHLUSS DER CETA-VERHANDLUNGEN VERKÜNDET – KOM

Die Europäische Kommission hat am 26. September 2014 auf dem EU-Kanada-Gipfel den Abschluss der Verhandlungen zum Freihandelsabkommen zwischen der EU und Kanada (CETA) verkündet. Bereits im Oktober vergangenen Jahres war eine politische Einigung auf die Hauptelemente des Abkommens erzielt worden. Kerninhalte des Übereinkommens sollen unter anderem der Abbau von Zöllen, Zugang von Firmen zu öffentlichen Ausschreibungen sowie der Schutz geistigen Eigentums und regionaler Herkunftsbezeichnungen für landwirtschaftliche Produkte sein. Sobald der Text der Übereinkunft einer juristischen Überprüfung unterzogen wurde und in allen Amtssprachen der Union vorliegt, wird dieser dem Rat und dem Europäischen Parlament zur Zustimmung vorgelegt. Sollte es sich um ein sogenanntes gemischtes Abkommen handeln, durch das die Kompetenzen der EU überschritten werden, wird auch eine Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten nötig sein.

STÄRKERES „RECHT AUF VERGESSEN" DURCH NEUES NETZWERK – KOM

Die effektive Umsetzung des „Rechts auf Vergessen" nach dem Google-Urteil des EuGH vom 13. Mai 2014 in der Rs. C-131/12 schreitet voran: Ein „Netzwerk spezieller Kontaktpersonen" der nationalen Datenschutzbehörden soll Kriterien für den Umgang mit Eingaben von Bürgern und Firmen entwickeln. Darauf einigte sich die die Kommission beratende Artikel-29-Gruppe der europäischen Datenschutzbeauftragten (siehe Artikel 29 der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG) am 18. September 2014. Nach dem Urteil des EuGH waren bei Google bereits innerhalb von vier Monaten ca. 120.000 Löschanträge eingegangen, sowie tausende diesbezügliche Anfragen bei den Datenschutzbehörden. Im Sommer seien zudem immer wieder Beschwerden darüber eingegangen, dass Suchmaschinen sich weigerten, unerwünschte Links aus ihren Ergebnislisten herauszunehmen. Das geplante Netzwerk soll diese Beanstandungen künftig sammeln, auswerten und in einer Datenbank ergangene Entscheidungen zu den Eingaben registrieren. Nach dem Urteil kann ein Suchmaschinenbetreiber im Einzelfall verpflichtet werden, Verweise auf Webseiten mit sensiblen persönlichen Daten nicht mehr anzuzeigen. Google hatte daraufhin im Juni einen Beirat mit Experten aus Wissenschaft, Medien, Datenschutz, Zivilgesellschaft und Technologie eingesetzt, dem auch die ehemalige deutsche Justizministerin Leutheusser-Schnarrenberger angehört. Dieser soll einen Bericht erstellen u.a. mit Empfehlungen zum Vorgehen bei besonders schwierigen Löschanträgen (wie zum Beispiel strafrechtlichen Verurteilungen).

EU-RECHT 2.0: VON KONFLIKTNORMEN UND PFLEGEROBOTERN – EP

In einer der ersten Sitzungswochen hat sich der Rechtsausschuss (JURI) in einem rein akademisch besetzten Workshop mit den anstehenden Themen im Rechtsbereich auseinandergesetzt. Im Internationalen Privatrecht sei eine Kodifizierung der in vielen Gesetzestexten enthaltenen Regeln in einem einheitlichen Regelwerk anzustreben. Im Geistigen Eigentum würden in den kommenden Jahren zahlreiche begonnene Reformen im EU-Recht vollendet, etwa die Umsetzung des Patentpakets und die Reform des Urheberrechts. Diesbezüglich kündigte der zuständige Kommissar Oettinger am 26. September 2014 an, bis Mitte des Jahres 2015 einen Gesetzgebungsvorschlag vorlegen zu wollen. In dem Workshop wurde festgestellt, dass für Rechtspraktiker in diesem Bereich Kenntnisse des US-Rechts unabdingbar seien, denn die überwiegende Zahl der Verfahren in diesem Bereich finde in den USA statt. Diskutiert wurde auch die Anwendung von EU-Recht durch den nationalen Richter sowie die Überprüfung der Umsetzung von EU-Recht durch das Programm EU Pilot, welches die bessere Abstimmung zwischen EU-Institutionen und den für die Umsetzung zuständigen mitgliedstaatlichen Behörden fördern soll. Eine Diskussion zum Roboter-Recht am Ende des Workshops warf mehr Fragen auf, als sie beantworten konnte. Vor dem Hintergrund des prognostizierten steigenden Robotik-Einsatz im Bereich Chirurgie, Fahrzeuge oder der Personenpflege werden hier zahlreiche Antworten u.a. zur Haftung erforderlich werden.

FREIZÜGIGKEITSSCHUTZ DURCH BEKÄMPFUNG VON SCHEINEHEN – KOM

Mit dem Ziel des Schutzes der Freizügigkeit durch eine wirksamere Bekämpfung von Scheinehen hat die Kommission am 26. September 2014 ein Handbuch für nationale Behörden herausgegeben, das Behörden mögliche Maßnahmen gegen Scheinehen zwischen EU-Bürgern und Nicht-EU-Bürgern aufzeigt. Das Handbuch enthält neben praktischen Leitlinien für die Untersuchung solcher Scheinehen folgende Themen: bewährte Untersuchungstechniken und Informationen zur Rolle von Europol, Eurojust und der Europäischen Kommission bei der Unterstützung der nationalen Behörden, einen Überblick über Vorschriften, die Behörden bei ihrem Vorgehen zu beachten haben sowie Ratschläge zur Vermeidung der Gefahr, dass „echte" Ehen als Missbrauch identifiziert werden (Anwendung des sog. „Mechanismus der doppelten Absicherung"). Zwar enthält die Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten bereits Sicherheitsmaßnahmen. Um jedoch irreguläre Einwanderung effektiver zu bekämpfen, so die Kommission, müsse die praktische Umsetzung wirkungsvoller werden.

BALD NEUER EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER – EP

Der Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlaments hat am 21. Oktober 2014 aus fünf Kandidaten seine Präferenzen für einen neuen Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) und seinen Stellvertreter festgelegt. Neuer EDSB und damit Nachfolger von Peter Hustinx soll dessen bisheriger Stellvertreter Giovanni Buttarelli werden. Dessen neuer Stellvertreter soll der aktuelle polnische Datenschutzbeauftragte Wojciech Wiewiórowski werden. Die Vorschläge des Ausschusses werden nun der Präsidentenkonferenz des Europäischen Parlaments zugeleitet, die sich mit dem Rat einigen muss. Der EDSB wurde durch die Verordnung Nr. 45/2001 ins Leben gerufen und hat eine Amtszeit von fünf Jahren. Er sorgt dafür, dass EU-Organe und -Einrichtungen den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre gewährleisten und dass bewährte Verfahren gefördert werden. Er berät in Bezug auf Maßnahmen und Rechtsvorschriften, die sich auf den Schutz der Privatsphäre auswirken und kooperiert mit vergleichbaren Behörden, um einen kohärenten Datenschutz sicherzustellen.

BERICHT UND KONSULTATION ZUR BRÜSSEL-IIA-VERORDNUNG - STELLUNGNAHME DER BRAK

In ihrer Stellungnahme zur öffentlichen Konsultation begrüßt die BRAK eine Überarbeitung der Brüssel-IIa-Verordnung. Die Brüssel-IIa-Verordnung ist ein hilfreiches Instrument im Bereich grenzüberschreitender Konflikte zwischen Ehegatten, da sie diesen Sicherheit bei der Frage der internationalen Zuständigkeit eines Gerichtes im Falle der Trennung und Scheidung gibt. Jedoch konnte bisher ein „Wettlauf zu den Gerichten" nicht verhindert werden, wonach Eheleute sich über eine vorschnelle Anrufung eines Gerichts eine internationale Zuständigkeit des gewünschten Gerichts sichern. Die BRAK schlägt daher vor, dass Eheleute eine Gerichtsstandsvereinbarung treffen können sollten. Diese sollte eine Wahl des anwendbaren Rechts ermöglichen und unter zwei Voraussetzungen möglich sein: Erstens soll

der EU-Staat, in dem sich der von den Ehegatten gewählte Gerichtsstand befindet, zum Zeitpunkt der Vereinbarung für einen bestimmten Zeitraum der gewöhnliche Aufenthaltsort der Ehegatten gewesen sein und dieser Aufenthalt soll nicht länger als eine bestimmte Zeit vor der Anrufung des Gerichts zurückliegen. Zweitens sollen die Eheleute nur die internationale Zuständigkeit eines Mitgliedstaates wählen dürfen, in dem sie für einen längeren Zeitraum ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben oder haben (mindestens drei Jahre), wenn dieser nicht länger als ein Jahr aufgegeben wurde.
Darüber hinaus spricht sich die BRAK für die Abschaffung des Exequaturverfahrens aus. Danach sollten alle Entscheidungen, öffentlichen Urkunden und Vereinbarungen in Bezug auf die elterliche Verantwortung unionsweit ohne Exequatur gelten. Außerdem sollte die Zusammenarbeit zwischen den Zentralen Behörden der EU-Mitgliedstaaten durch die verbindliche Verwendung von in allen EU-Sprachen verfügbaren Vordrucken verbessert und so der Informationsaustausch vereinfacht werden.

EUGH: FREIBETRÄGE NACH DEUTSCHEM ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUERGESETZ EUROPARECHTSWIDRIG

Mit Urteil vom 4. September 2014 (Rechtssache C-211/13) hat der EuGH entschieden, dass § 16 Abs. 2 ErbStG a.F. europarechtswidrig war, weil er Gebietsansässigen in Deutschland bis zum Jahr 2011 höhere Freibeträge gewährt hat als solchen aus anderen EU- bzw. EWR-Staaten. Diese Differenzierung verstößt gegen das Verbot der Beschränkung des freien EU-Kapitalverkehrs. Danach sind auch Maßnahmen verboten, die eine Wertminderung der Schenkung oder des Nachlasses desjenigen bewirken, der in einem anderen Mitgliedstaat als dem ansässig ist, in dem sich die betreffenden Vermögensgegenstände befinden und der die Schenkung oder den Erwerb von Todes wegen dieser Gegenstände besteuert.
Die Differenzierung ist auch nicht gerechtfertigt. Auch liegt kein zwingender Grund des Allgemeininteresses vor. Die Höhe der Erbschaftsteuer für ein in Deutschland belegenes Grundstück werde nach dem ErbStG nämlich nach dem Wert dieser Immobilie und zugleich nach dem persönlichen Verhältnis zwischen Erblasser und Erben berechnet. Weder das eine noch das andere Kriterium sei aber vom Ort des Wohnsitzes dieser Personen abhängig.
Im Übrigen wies der EuGH darauf hin, dass er auch noch über die Situation nach alter Rechtslage entscheiden könne, da sich der Feststellungsantrag der Kommission ausschließlich auf diese beziehe.

KONSULTATION ZU GRENZÜBERSCHREITENDEN VERSCHMELZUNGEN UND SPALTUNGEN GESTARTET

Die Europäische Kommission hat am 8. September 2014 eine Konsultation zu grenzüberschreitenden Verschmelzungen und Spaltungen von Gesellschaften eingeleitet. Mit dieser Konsultation soll überprüft werden, ob die bestehende Richtlinie 2005/56/EG über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten anzupassen ist und ob der Bedarf besteht, grenzüberschreitende Spaltungen auf europäischer Ebene zu regeln. Interessierte Parteien sind aufgerufen, bis zum 1. Dezember 2014 zu diesen Fragen Stellung zu nehmen.

KONSULTATION ZUM „SMALL BUSINESS ACT“ FÜR EUROPA EINGELEITET

Am 8. September 2014 hat die Europäische Kommission eine Konsultation zum sogenannten „Small Business Act“ für Europa gestartet. Dieser wurde im Juni 2008 von der Kommission angenommen und enthält verschiedene Maßnahmen zur Förderung der Rolle von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) für die europäische Wirtschaft und zur Festschreibung eines abgestimmten Rahmens für die EU und ihre Mitgliedstaaten. Mit der vorliegenden Konsultation interessiert die Kommission, inwieweit die Auffassung besteht, ob der „Small Business Act“ für Europa überarbeitet werden muss, um auch weiterhin eine starke europäische Politik zur Unterstützung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und Unternehmer in den Jahren 2015-2020 zu gewährleisten.
Die Konsultation läuft noch bis zum 15. Dezember 2014. Die Fragen können entweder online oder in Papierform beantwortet werden.

EUROPÄISCHE EINPERSONENGESELLSCHAFT (SUP) - STELLUNGNAHME DER BRAK

In ihrer Stellungnahme zum Richtlinienvorschlag zu Einpersonengesellschaften mit beschränkter Haftung (Societas Unius Personae - SUP) begrüßt die BRAK das Ziel, vor allem den kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) zu ermöglichen, zu günstigen Bedingungen eine eigene supranationale Rechtsform zu gründen, um mit dieser grenzüberschreitend im Binnenmarkt tätig sein zu können. Die BRAK stellt jedoch die gewählte Rechtsgrundlage in Frage. Die vorgesehene Mindestkapitalausstattung von 1 Euro stärkt nicht die Seriosität der SUP. Damit fehlt faktisch die Pflicht zu einer ausreichenden finanziellen Ausstattung. Erfahrungsgemäß kann eine Solvenzbescheinigung, wie sie in der Richtlinie vorgeschlagen wird, diesen eventuellen Mangel an Glaubwürdigkeit nicht ausgleichen, wenn sonst Anhaltspunkte für die ausreichende Kapitalausstattung fehlen. Damit ist dem Missbrauch, z. B. für die Verteilung von Einnahmen aus Schneeballsystemen, zum Nachteil der redlichen Marktteilnehmer und - zumindest im Insolvenzfall - zu Lasten der Allgemeinheit ein weiterer Spielraum eröffnet. Problematisch ist ferner, dass die vorgeschlagenen Regelungen zwar die Gründung von Einpersonen-GmbHs als SUP im Ausland erleichtern, aber den weiteren „Lebensweg“ der Gesellschaft und ihre Einbindung in das Konzerngefüge unberührt lassen. Diese Themen unterliegen den weiterhin nicht ausreichend harmonisierten Regeln des jeweiligen nationalen Rechts. Dies hätte zur Folge, dass die Muttergesellschaft weiterhin ausländischen Rechtsrat in jedem Mitgliedstaat einholen muss, in dem sie eine solche Tochtergesellschaft unterhält.
Insgesamt ist die BRAK daher der Auffassung, dass die vorgeschlagene Rechtsform den Bedürfnissen des Rechtsverkehrs, insbesondere den Erwartungen an eine seriöse Einheit, nicht gerecht werden kann.

KONSULTATION ZUR BEWERTUNG DER HANDELSVERTRETERRICHTLINIE GESTARTET

Die Europäische Kommission hat am 25. Juli 2014 eine Online-Konsultation zur Handelsvertreterrichtlinie eingeleitet.

Ziel der Konsultation ist es, die Funktionsfähigkeit der Handelsvertreterrichtlinie zu bewerten. Es soll untersucht werden, ob die Richtlinie für ihren Zweck geeignet ist, insbesondere in Bezug auf ihre Bedeutung für KMU und grenzüberschreitende Aktivitäten. Es sollen genauere Informationen zum Funktionieren der Richtlinie eingeholt werden, u. a. die Meinung von Akteuren, die Handelsvertreter vertreten, sowie von Unternehmern und Verbrauchern. Zu der Konsultation kann bis zum 31. Oktober 2014 Stellung genommen werden.

ERGEBNISSE DER KONSULTATION ZUR ÜBERARBEITUNG DES EUROPÄISCHEN URHEBERRECHTS

Die Europäische Kommission hat am 23. Juli 2014 die Ergebnisse der Konsultation zur Überprüfung der Regeln zum EU-Urheberrecht veröffentlicht. Insgesamt gingen mehr als 9.500 Antworten zu der Konsultation ein, die die Kommission ausgewertet hat.
Nach dem Bericht besteht u. a. im Bereich der Beschränkungen und Ausnahmen vom Urheberrecht und von verwandten Rechten Harmonisierungsbedarf wegen der unterschiedlichen Umsetzung der EU-Urheberrechtsrichtlinien ins nationale Recht. Als möglicher Grund hierfür wird die optionale Natur vieler Beschränkungen nach den Urheberrechtsrichtlinien genannt. Ferner spricht sich die Mehrheit der Endnutzer/Verbraucher, institutionellen Nutzer sowie Autoren/Kunstschaffenden für die Schaffung eines „einzigen" europäischen Urheberrechts aus, das nationales Urheberrecht vollständig ersetzen würde, während Verwertungsgesellschaften, Verlage/Produzenten, Dienstanbieter/Intermediäre dies größtenteils ablehnen. Die Mitgliedstaaten weisen diese Idee zwar nicht generell zurück, stufen jedoch die Schaffung eines europäischen Urheberrechts als noch zu verfrüht ein. Demgegenüber sprechen sich Wissenschaftler dafür aus, dass die Union mittelfristig das Ziel verfolgen sollte, ein einziges europäisches Urheberrecht zu schaffen.
Als nächsten Schritt wird die Kommission in einem Weißbuch mögliche Gesetzgebungsoptionen darlegen.

Konstituierung des Fachanwaltssausschusses Internationales Wirtschaftsrecht

Noch vor In-Kraft-Treten der Neufassung der §§ 5 Abs. 1 lit. u), 14n FAO und der damit neu eingeführten Fachanwaltsbezeichnung „Internationales Wirtschaftsrecht" zum 01.09.2014 konnte sich der neue Fachanwaltsausschuss Internationales Wirtschaftsrecht in seiner ersten Sitzung am 20.08.2014 konstituieren und sich auf die Antragsbearbeitung vorbereiten. In Kürze wird der Fachanwaltsausschuss erste Antragshinweise auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer Sachsen veröffentlichen, um künftigen Antragstellern eine zeitnahe Stellung ihres Antrages zu ermöglichen.
Dem Fachanwaltsausschuss gehören Rechtsanwältin Herta Weisser (Dresden), Rechtsanwalt Dr. Christian Weserhausen, LL.M. (Chemnitz), Rechtsanwalt Dr. Hansjürgen Schnur, LL.M. (Leipzig) und Rechtsanwalt Denis Riediger (Dresden) an. Den Vorsitz übernimmt Rechtsanwältin Herta Weisser.

Besetzung Fachanwaltsausschuss Familienrecht – Bewerberaufruf

Das Ausscheidens eines Mitgliedes des Fachanwaltsausschuss Familienrecht II macht die Bestellung eines Ersatzmitgliedes für die Dauer der restlichen Amtszeit erforderlich.

Sollten Sie Interesse an einer ehrenamtlichen Mitarbeit im Fachanwaltsausschuss haben, schwerpunktmäßig in dem Fachgebiet tätig sein und selbst bereits die entsprechende Fachanwaltsbezeichnung führen, bitten wir um Übersendung Ihrer Bewerbung für den Fachanwaltsausschuss Familienrecht bis zum 15.01.2015 per Post oder E-Mail an die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen (info@rak-sachsen.de).

Ihre Bewerbung sollte Angaben zu Ihrem beruflichen Werdegang und Ihren fachlichen Kompetenzen in dem jeweiligen Rechtsgebiet enthalten.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse an einer ehrenamtlichen Tätigkeit!
Für Rückfragen steht Ihnen in der Geschäftsstelle Frau Ass. jur. Jana Dielefeld (Tel.: 0351/31859 31) zur Verfügung.

Fachanwaltsausschüsse der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen bestellte am 17.09.2014 folgende Mitglieder der Fachanwaltsausschüsse:

Fachanwaltsausschuss Informationstechnologierecht

- Wiederbestellung -

RA Dr. Christian Klostermann, Zwickau
RA Sören Poser, Görlitz
RA Hans-Martin Schnerrer, Dresden
RA Stefan Ansgar Strewe, Dresden

Fachanwaltsausschuss Urheber- und Medienrecht

- Wiederbestellung -

RA Dr. Daniel Brückl, Dresden
RA David Nourney, Leipzig
RA Ralph Schmidkonz, Leipzig

- Neubestellung -

RAin Cornelia Schnerch, Leipzig

Wir danken den Kolleginnen für ihr ehrenamtliches Engagement.

Nachweis der Fortbildungspflicht gem. § 15 FAO für 2014 – erhöhte Fortbildungspflicht ab 2015

Fachanwälte haben ihre Fortbildungspflicht über 10 Zeitstunden pro Kalenderjahr nachzuweisen. Wir bitten alle Kolleginnen und Kollegen, noch ausstehende Nachweis für das Jahr 2014 zeitnah an die Geschäftsstelle der RAK Sachsen per E-Mail an fachanwaelte@rak-sachsen.de zu senden. Bitte senden Sie uns nur Kopien und keine Originale zu und bitte sehen Sie von einer Vorab-Sendung per Fax ab. Sollte Ihnen die Erfüllung der Fortbildungspflicht im Jahr 2014 nicht möglich gewesen sein, können Sie einen formlosen Antrag auf Nachholung mit kurzer Begründung stellen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Fachanwaltsbezeichnung widerrufen werden kann, wenn die vorgeschriebene Fortbildung unterbleibt.

Die Fortbildungspflicht für Fachanwälte steigt ab dem 1. Januar 2015 von jährlich 10 auf 15 Fortbildungsstunden. Die 5. Satzungsversammlung beschloss in ihrer 5. Sitzung am 6. und 7.12.2013 einen neuen § 15 FAO zur Pflichtfortbildung von Fachanwälten. Mit diesem wird die Gesamtdauer der Fortbildung erhöht und die Bandbreite möglicher Fortbildungen ausgebaut.

So können fünf der 15 Fortbildungsstunden im Selbststudium absolviert werden, sofern eine Lernerfolgskontrolle erfolgt (§ 15 Abs. 4 FAO). Zudem sind auch interdisziplinäre FB-Veranstaltungen nunmehr anerkennungsfähig (§ 15 Abs. 1 FAO).

Die Neuregelung des § 15 FAO soll ausweislich der Überlegungen der Satzungsversammlung die Flexibilität im Rahmen der Fortbildung steigern und den Einstieg in neue Fortbildungsangebote ermöglichen, insbesondere angesichts des stetig größer werdenden Angebots an Online-Seminaren.

Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Fortbildung im Sinne des § 15 Abs. 4 FAO wird abzuwarten sein, welche Angebote seitens der Anbieter auf den Markt gebracht werden. Erst dann können konkrete Aussagen zur Anerkennungsfähigkeit getroffen werden.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Rechtsanwaltskammer Sachsen Fortbildungsnachweise erst nach Vorlage der Fortbildungsnachweise prüft und ggf. anerkennt.

Beschlüsse der 6. Sitzung der 5. Satzungsversammlung der BRAK

Beschlüsse der 6. Sitzung der 5. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 5. Mai 2014 in Berlin – Inkrafttreten am 1. Januar 2015

Berufsordnung

§ 3 Abs. 1 BORA wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
Der Rechtsanwalt darf in einem laufenden Mandat auch keine Vermögenswerte von dem Mandanten und/oder dem Anspruchsgegner zum Zweck der treuhänderischen Verwaltung oder Verwahrung für beide Parteien entgegennehmen.

Fachanwaltsordnung

§ 1 FAO wird wie folgt neu gefasst:

Fachanwaltsbezeichnungen können gemäß § 43c Abs. 1 Satz 2 Bundesrechtsanwaltsordnung für das Verwaltungsrecht, das Steuerrecht, das Arbeitsrecht und das Sozialrecht verliehen werden. Weitere Fachanwaltsbezeichnungen können für das Familienrecht, das Strafrecht, das Insolvenzrecht, das Versicherungsrecht, das Medizinrecht, das Miet- und Wohnungseigentumsrecht, das Verkehrsrecht, das Bau- und Architektenrecht, das Erbrecht, das Transport- und Speditionsrecht, den gewerblichen Rechtsschutz, das Handels- und Gesellschaftsrecht, das Urheber- und Medien recht, das Informationstechnologierecht, das Bank- und Kapitalmarktrecht, das Agrarrecht sowie das Internationale Wirtschaftsrecht verliehen werden.

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung wurden vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz geprüft, das BMJV hat keine Bedenken. Die Beschlüsse wurden im Heft 5/2014 der BRAK-Mitteilungen veröffentlicht und treten damit am 1. Januar 2015 in Kraft.

Neuregelungen von anwaltlichen Informationspflichten

Ab 01.11.2014 gelten die im Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken festgelegten Darlegungs- und Informationspflichten für Rechtsanwälte, die Inkassodienstleistungen erbringen. Der neu in die BRAO eingefügte § 43d verlangt unter anderem bei der Geltendmachung von Forderungen die Angabe des Forderungsgrundes bei Verträgen, eine konkrete Darlegung des Vertragsgegenstandes und die Nennung des Datums des Vertragsschlusses. Der Rechtsanwalt soll daneben auch auf Anfrage über die wesentlichen Umstände des Vertragsschlusses informieren.
Die BRAK hatte sich seinerzeit nachdrücklich gegen diese Neuregelung ausgesprochen. Berufspflichten, die allein der Unterrichtung und Aufklärung der Gegenpartei dienen und den Anwalt bei der Vertretung der Interessen seines Mandanten Einschränkungen unterwerfen, seien geeignet, das besonders gesetzlich geschützte Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant nachhaltig zu beeinträchtigen, heißt es in der entsprechenden Stellungnahme 5/2013 vom Februar 2013.

§ 43d BRAO lautet wie folgt:

Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen

(1) Der Rechtsanwalt, der Inkassodienstleistungen erbringt, muss, wenn er eine Forderung gegenüber einer Privatperson geltend macht, mit der ersten Geltendmachung folgende Informationen klar und verständlich übermitteln:

1. den Namen oder die Firma seines Auftraggebers,
2. den Forderungsgrund, bei Verträgen unter konkreter Darlegung des Vertragsgegenstands und des Datums des Vertragsschlusses,
3. wenn Zinsen geltend gemacht werden, eine Zinsberechnung unter Darlegung der zu verzinsenden Forderung, des Zinssatzes und des Zeitraums, für den die Zinsen berechnet werden,
4. wenn ein Zinssatz über dem gesetzlichen Verzugszinssatz geltend gemacht wird, einen gesonderten Hinweis hierauf und die Angabe, auf Grund welcher Umstände der erhöhte Zinssatz gefordert wird,
5. wenn eine Inkassovergütung oder sonstige Inkassokosten geltend gemacht werden, Angaben zu deren Art, Höhe und Entstehungsgrund,
6. wenn mit der Inkassovergütung Umsatzsteuerbeträge geltend gemacht werden, eine Erklärung, dass der Auftraggeber diese Beträge nicht als Vorsteuer abziehen kann.

Auf Anfrage hat der Rechtsanwalt der Privatperson folgende Informationen ergänzend mitzuteilen:

1. eine ladungsfähige Anschrift seines Auftraggebers, wenn nicht dargelegt wird, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt werden,
2. den Namen oder die Firma desjenigen, in dessen Person die Forderung entstanden ist,
3. bei Verträgen die wesentlichen Umstände des Vertragsschlusses.

(2) Privatperson im Sinne des Absatzes 1 ist jede natürliche Person, gegen die eine Forderung geltend gemacht wird, die nicht im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit steht.

Rechtsprechung

WIRKSAMKEIT EINER VERGÜTUNGSVEREINBARUNG – AUFGABE DER BISHERIGEN RECHTSPRECHUNG

Eine Vergütungsvereinbarung zwischen Rechtsanwalt und Mandant, die gegen die Formvorschriften des § 3a Abs. 1 Satz 1 und 2 RVG oder die Voraussetzungen für den Abschluss einer Erfolgshonorarvereinbarung nach § 4a Abs. 1 und Abs. 2 RVG verstößt, ist wirksam; aus ihr kann die vereinbarte Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung gefordert werden (Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung)

BGH, Urteil vom 05.06.2014 – IX ZR 137/12

VERJÄHRUNGSBEGINN EINES SCHADENSERSATZANSPRUCHES BEI ANWALTLICHER FALSCHBERATUNG

Mit Urteil vom 6. Februar 2014 (IX ZR 217/12) hat der BGH entschieden, dass die Verjährung eines Schadensersatzanspruches wegen anwaltlicher Falschberatung erst dann zu laufen beginnt, wenn dem Mandanten Umstände bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass der Rechtsberater Maßnahmen nicht eingeleitet hat, die aus rechtlicher Sicht zur Vermeidung eines Schadens erforderlich waren.
Die Fachkunde des Rechtsanwalts und das Vertrauen seines Auftraggebers begründen im Rahmen eines Anwaltsvertrages typischerweise eine Überlegenheit des Anwalts gegenüber seinem regelmäßig rechtsunkundigen Mandanten. Ohne Kenntnis von Tatsachen, die aus seiner Sicht auf eine anwaltliche Pflichtverletzung deuten, habe dieser keine Veranlassung, die anwaltliche Leistung in Frage zu stellen.

BGH, Urteil vom 06.02.2014 – IX ZR 217/12

UNWIRKSAMKEIT VON RECHTSHANDLUNGEN NACH WIDERRUF DER RECHTSANWALTSZULASSUNG

Mit Urteil vom 26.06.2014 (V ZB 187/13) hat der BGH entschieden, dass Prozesshandlungen nach bestandskräftigem

Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft unwirksam sind. Es ergebe sich auch nichts anderes aus den in § 14 Abs. 4 S.1 i.V.m. §§ 155 Abs. 5 Satz 1, 156 Abs. 2 BRAO enthaltenen Regelungen. Hiernach wird die Wirksamkeit von Rechtshandlungen des Rechtsanwalts durch den sofort vollziehbaren Zulassungswiderruf nicht berührt. Es ergebe sich jedoch zweifelsfrei aus dem Gesetz, dass diese Normen keine Anwendung auf den bestandskräftigen Widerruf der Zulassung finden.

BGH, Urteil vom 26.06.2014 – V ZB 187/13

IRREFÜHRENDER HINWEIS AUF KOOPERATION

Üben Anwälte ihren Beruf mit einem Wirtschaftsprüfer und Steuerberater lediglich im Rahmen einer Kooperation aus, dürfen sie keine Kurzbezeichnung verwenden, die eine gemeinsame Berufsausübung suggeriert.

BGH, Urteil vom 06.11.2013 – I ZR 147/12, BeckRS 2014, 07403

VERGÜTUNG BEI VORZEITIGER KÜNDIGUNG DES ANWALTVERTRAGES

Muss der Rechtsanwalt seine Leistungspflicht aufgrund eines Vertrages mit Vergütungsvereinbarung nur zum Teil erfüllen, weil der Mandant nach § 627 BGB vorzeitig kündigt, hat er den seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung durch substantiierten Tatsachenvortrag nachvollziehbar darzustellen. Fehlt ein derartiger Prozessvortrag, kommt auch eine Vergütungsschätzung in entsprechender Anwendung von § 287 ZPO nicht in Betracht.
OLG Koblenz, Hinweisbeschluss vom 09.12.2013- 5 U 1190/13
AGS 2014, 383387

REGELUNG DER AUSWAHL DES MEDIATORS IN DEN AGB DURCH RECHTSCHUTZVERSICHERUNG IST UNWIRKSAM

Mit Urteil vom 07.05.2014 (2-06 O 271/13) hat das Landgericht Frankfurt entschieden, dass eine Klausel in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen einer Rechtsschutzversicherung, wonach der Versicherer für die außergerichtliche Interessenwahrnehmung nur die Kosten eines von ihm selbst ausgewählten Mediators übernimmt, schon deshalb gegen das Recht den Mediator frei zu wählen (§ 2 Abs. 1 MediationsG) verstößt, weil die Auswahl des Mediators durch den Versicherer erfolge. Gleiches gelte für eine Klausel, die Kostenübernahme für die gerichtliche Interessenwahrnehmung nur gewährt, wenn der Versicherte zuvor ein Streitschlichtungsverfahren mit einem vom Versicherer ausgewählten Mediator durchführt.
Es könne hier nichts anderes gelten als nach § 127 VVG (i. V. m. § 129 VVG) – dem Recht auf freie Anwaltswahl. Die Grenze zur Verletzung des § 127 VVG sei dann überschritten, wenn die streitgegenständliche Vertragsgestaltung unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände einen unzulässigen, psychischen Druck zur Mandatierung des vorgeschlagenen Anwalts ausübe. Unverbindliche Anwaltsempfehlungen seien jedoch statthaft.

LG Frankfurt, Urteil vom 07.05.2014 – 2-06 O 271/13 (nicht rechtskräftig)

FREIE ANWALTSWAHL IN DER RECHTSCHUTZVERSICHERUNG – VOLLMACHTSKLAUSEL

Eine die freie Anwaltswahl unterbindende Vollmachtsklausel in Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist als Umgehungsgeschäft nach § 134 BGB in Verbindung mit §§ 127, 129 VVG unwirksam.

AG Ebersberg, Urteil vom 15.11.2013 – 7 C 450/13
NJW 2014, 1461

GEBÜHR FÜR ERSTBERATUNG

Eine anwaltliche Gebührenbestimmung für die gegenüber einem Verbraucher entstandenen Vergütungsansprüche einer Erstberatung entspricht nicht der Billigkeit, wenn sie rein zeitabhängig und ohne Berücksichtigung des Gegenstandswertes erfolgt.

AG Stuttgart, Urteil vom 20.03.2014 - 1 C 4057/12

AKTENVERSENDUNGSPAUSCHALE BEI ÜBERSENDUNG ELEKTRONISCH GEFÜHRTER AKTE

Die Aktenversendungspauschale nach § 107 Abs. 5 OWiG fällt nur bei vollständiger Akteneinsichtsgewährung an. Bei einer elektronisch geführten Akte muss ein zur Akteneinsicht gewährter Aktenauszug gem. § 110 Abs. 1 Satz 3 OWiG auch die vorhandenen Vermerke gem. § 110b Abs. 2 Satz 2 OWiG enthalten, es sei denn, der Verteidiger begnügt sich mit einer anderen Form.

AG Osnabrück, Beschluss vom 18.01.2013 – 201 OWi 570/12

KEIN KAMMERGUTACHTEN BEI BERATUNGSGEBÜHR

Rechnet der Anwalt eine Beratungsgebühr nach § 34 RVG iVm § 612 ab, so bedarf es im Vergütungsrechtsstreit nicht der Einholung eines Gutachtens des Vorstands der Rechtsanwaltskammer.

AG Brühl, Urteil vom 03.07.2014 – 21 C 268/13

ZWEITWOHNSTEUER FÜR WOHNKANZLEI EINES RECHTSANWALTS

Arbeits-, Geschäfts- und Büroräume können gelichzeitig Wohnungen im melderechtlichen Sinne sein, wenn sie außerhalb der Arbeitszeit zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden.

VGH München, Beschluss vom 18.02.2014 – 4 ZB 13.2515

NULLGEBÜHR FÜR DIE ERSTBERATUNG IST KEINE BERUFSRECHTSWIDRIGE GEBÜHRENUNTERSCHREITUNG

Mit Urteil vom 09.05.2014 (1 AGH 3/2014) hat der AnwGH Nordrhein-Westfalen entschieden, dass das Werben mit einer gebührenfreien Erstberatung nach § 49 b Abs. 1 BRAO grundsätzlich zulässig ist. Zwar sei es mit § 49 b Abs. 1 BRAO nicht vereinbar, geringere Gebühren und Auslagen zu fordern, als das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vorsehe. Nach der Auffassung des Senats sei jedoch aus dem Inhalt der Regelung des § 34 RVG der Schluss zu ziehen, dass der Bereich der Beratung mangels gesetzli-

cher Gebührenregelung insgesamt nicht dem Verbot der Gebührenunterschreitung unterliege.

Nur aus anderen Gründen hielt der Anwaltsgerichtshof in dem zugrunde liegenden Fall die konkrete Werbung für unsachlich und wettbewerbswidrig (Verteilung von 40.000 Kalendergutscheinen als Flyer mit dem Inhalt: „Gegen Vorlage dieses Gutscheins erhalten Sie eine kostenfreie Erstberatung in den Rechtsgebieten Arbeitsrecht & Versicherungsrecht. Und: „Zeigen Sie der Polizei die rote Karte!“).

Ähnlich entschied Ende letzten Jahres bereits das LG Essen (Urteil vom 10.10.2013, Az. 4 O 226/13) hinsichtlich der gebührenrechtlichen Bewertung und wies eine Unterlassungsklage ab. Hier hatte ein Rechtsanwalt mit einer kostenlosen Erstberatung für Verbraucher geworben. Die konkurrierende und dann klagende Kanzlei sah darin einen Wettbewerbsverstoß und wollte die Unterlassung der Werbung erreichen.

Das Gericht jedoch entschied auch hier, dass das Angebot einer kostenlosen Erstberatung kein wettbewerbswidriges Verhalten darstelle.

In dem diesem Urteil zugrunde liegenden Fall hielt das Gericht im Gegensatz zum AnwGH Nordrhein-Westfalen aber auch die Werbung (Werbung mit Google-Ad-Words-Anzeigen und auf der Homepage mit „kostenloser Erstberatung“ und „kostenloser Ersteinschätzung“) nicht für wettbewerbswidrig. Eine wettbewerbswidrige Marktverdrängung sei nicht anzunehmen, wenn Werbung mit kostenloser Erstberatung offenkundig den Zweck habe, dem Rechtsuchenden Orientierung beim Einstieg in ein entgeltliches Mandat zu verschaffen.

AnwGH Nordrhein-Westfalen, Urrteil vom 09.05.2014 – 1 AGH 3/14

Das Befreiungsrecht nach den BSG-Entscheidungen vom 03.04.2014

So sehen wir betroffen / die Gründe jetzt / doch bleiben Fragen offen

von Rechtsanwältin Christina Manthey, FA für SozR und MedR, Dresden

Mit seinen drei Entscheidungen vom 03.04.2014[1] hat der 5.Senat am BSG viele Kollegen verunsichert, die derzeit im Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungswerk versichert sind und in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen. Die Frage, ob ihre Anwaltstätigkeit ihnen die alleinige Mitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung ermöglicht und vor allem bei einem geplanten Wechsel des Arbeitgebers oder auch nur der Abteilung noch eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht in Betracht käme[2], war ohne Kenntnis der Entscheidungsgründe nicht abschließend zu beantworten.

Nachdem im August nun die Urteile im Volltext veröffentlicht wurden, sollte eigentlich Klarheit bestehen. Dennoch reißt die Diskussion nicht ab, ob nach der Auffassung des 5. Senats in Zukunft nur noch selbständige Rechtsanwälte im Versorgungswerk versichert sein sollen[3]. Der 5. Senat hat diese Überlegungen durch unglückliche Formulierungen in den parallel gefassten Gründen begünstigt, die einen solchen Rückschluss zuließen: „Die anwaltliche Berufsausübung ist in der äußeren Form der Beschäftigung nicht möglich…“, heißt es dort. „Allein die Eingliederung in die … vorgegebene Arbeitsorganisation (ist) mit dem Berufsbild des Anwalts unvereinbar…“, und weiter: „Beschäftigungen, die Rechtsberatung gegenüber dritten Personen … zum Inhalt haben“, gehörten „evident“ nicht zur anwaltlichen Berufsausübung. So betrachtet dürften künftig nur noch selbständige Kollegen zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden!

Tatsächlich sind schon seit Ende der 80er Jahre die Stimmen verstummt, die angestellte Rechtsanwälte als mit der BRAO und vor allem mit der Stellung eines unabhängigen Organs der Rechtspflege unvereinbar betrachteten[4]. Der 5. Senat scheint auch nicht hinter diese Entwicklung zurücktreten zu wollen, sondern stellt ausdrücklich auf die Übereinstimmung seiner Entscheidungen mit der ständigen Rechtsprechung des für das Berufsrecht der Rechtsanwälte zuständigen BGH, des BVerfG und des EuGH ab. Seine Ausführungen müssen daher im Lichte dieser Rechtsprechung interpretiert werden und dürfen nicht aus dem Zusammenhang der Begründung gerissen werden. Als zentrale Aussage ist den Urteilsgründen folgendes zu entnehmen:

§ 6 Abs. 1 Satz 1 SGB VI ist nur ausnahmsweise auf Rechtsanwälte anwendbar, die ihre anwaltliche Tätigkeit in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis erbringen.

1 Az. B 5 RE 3/14 R, B 5 RE 9/14 R und B 5 RE 13/14 R, Medieninformation des BSG abgedruckt in KAMMER aktuell 02/2014, S. 9; Urteile im Volltext abrufbar unter www.juris.de oder www.bundessozialgericht.de

2 In seinen Urteilen vom 31.10.2012 (Az. B 12 R 8/10 R, B 12 R 3/11 R und B 12 R 5/10 R) hatte sich das BSG bereits mit der Befreiung berufsständisch Versorgter von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 SGB VI befasst. Es hat klargestellt, dass jede Entscheidung über die Befreiung nur für die konkrete Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber gilt. Wird diese Beschäftigung aufgegeben, endet die Wirkung der Befreiung. Für eine spätere Beschäftigung ist ein neuer Befreiungsantrag zu stellen.

3 Vgl. Ewer, Der Syndikusanwalt ist eine Errungenschaft – kämpfen wir dafür, AnwBl 2014, 683 ff, 684: „Ich befürchte, die BSG-Entscheidung wird nicht vor der Stellung der Syndici haltmachen, sondern auch die der in Kanzleien angestellten Anwälte beeinflussen.“

4 Vgl. dazu Kilian, Die Zukunft der Syndikusanwaltschaft nach den BSG-Urteilen, AnwBl 2014, 468 ff, 470, m.w.N. in den Fn. 22 und 23

Ist die Tätigkeit im abhängigen Beschäftigungsverhältnis nach der BGH-Rechtsprechung als Zweitberuf einzustufen, kann sie nicht zur Befreiung führen, weil sie außerhalb des anwaltlichen Berufsfelds liegt.

Eine daneben ausgeübte selbständige Tätigkeit als Rechtsanwalt spielt für die Befreiung keine Rolle, denn die Versicherungspflicht entsteht aufgrund der abhängigen Beschäftigung.

Bei einer anwaltlichen Tätigkeit für einen dem Standesrecht unterworfenen Arbeitgeber bleibt eine Befreiung des abhängig beschäftigten Rechtsanwalts möglich.

Der angestellte Rechtsanwalt muss dazu Berater und Vertreter aller Rechtssuchenden sein und nach seinem Arbeitsvertrag die Mandate, die sein Arbeitgeber übernommen hat, unabhängig und weisungsfrei bearbeiten können.

In der Konsequenz versagt der 5. Senat dem Syndikus, den er als ständigen Rechtsberater in einem festen Dienst- und Arbeitsverhältnis bei einem nicht dem Standesrecht unterworfenen Arbeitgeber definiert, eine Befreiung von der Versicherungspflicht. Darüber hinaus entzieht er der „Vier-Kriterien-Theorie" der Deutschen Rentenversicherung die Grundlage, die in der Vergangenheit zwecks Befreiung einen inneren sachlichen Zusammenhang der abhängigen Beschäftigung mit der anwaltlichen Berufstätigkeit herzustellen versuchte.

Ungeachtet des Umstands, dass bereits gegen eine der Entscheidungen Verfassungsbeschwerde erhoben wurde, ist jetzt von Bedeutung, in welchen Beschäftigungsverhältnissen noch mit Erfolg eine Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 SGB VI erreicht werden kann. Abgesehen von einer unproblematischen Anstellung bei einem Einzelanwalt, einer Anwaltssozietät (GbR), einer Partnerschaftsgesellschaft aus Rechtsanwälten (PartG oder PartGmbB) oder einer Rechtsanwaltsgesellschaft (GmbH), die als anwaltliche Arbeitgeber eine anwaltliche Berufstätigkeit ermöglichen, kommen vor allem interprofessionelle Berufsausübungsgemeinschaften in Betracht[5].

Nach § 30 Satz 1 BORA darf sich ein Rechtsanwalt mit Angehörigen anderer nach § 59 a Abs. 1 BRAO verbindungsfähiger Berufe zu einer gemeinschaftlichen Berufsausübung zusammenschließen, wenn diese bei ihrer Tätigkeit das anwaltliche Berufsrecht beachten[6]. In der Sichtweise des 5. Senats müssten Berufsausübungsgemeinschaften ebenfalls als anwaltliche Arbeitgeber zu qualifizieren sein, denn die Beteiligten sind allesamt Standesrecht unterworfen – auch wenn es zum Teil das abweichende Standesrecht anderer, verbindungsfähiger Berufsgruppen ist – und es ist mindestens ein Rechtsanwalt beteiligt.

Für eine Verbindung stehen vor allem die GbR, die PartG oder PartGmbB und die GmbH als Rechtsformen zur Verfügung[7]. § 59 a Abs. 1 BRAO lässt eine Verbindung von Rechtsanwälten mit Patentanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zu. Ob die abschließende Aufzählung verfassungsgemäß ist und nicht auch standesrechtlich gebundene Berufe wie Arzt oder Apotheker für eine Verbindung zu öffnen wären, wird das BVerfG noch entscheiden müssen. Der BGH hat mit seinem Vorlagebeschluss vom 16.05.2013 an das BVerfG[8] in der Partnerschaftsregistersache eines Rechtsanwalts und einer Ärztin und Apothekerin das Verfahren bis zur Entscheidung des BVerfG ausgesetzt, weil erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von § 59 a Abs. 1 BRAO bestanden[9].

Kein Hindernis mehr sind jedenfalls die Bestimmungen der §§ 59 a Abs. 2 Satz 1 und 59 f Abs. 1 BRAO, wonach bei interprofessionell ausgerichteten Rechtsanwaltsgesellschaften die Mehrheit der Geschäftsanteile und der Stimmrechte Rechtsanwälten zustehen muss, die Gesellschaft verantwortlich durch Rechtsanwälte zu führen ist und die Geschäftsführer mehrheitlich Rechtsanwälte sein müssen. Das BVerfG hat diese Bestimmungen mit Beschluss vom 14.01.2014[10] zur interprofessionellen Zusammenarbeit von Rechtsanwälten und Patentanwälten wegen eines unverhältnismäßigen Eingriffs in die Berufsausübungsfreiheit als verfassungswidrig und nichtig angesehen, soweit sie der Zulassung einer interprofessionellen Gesellschaft als Rechtsanwaltsgesellschaft (§ 59 c BRAO) entgegenstehen. Die interprofessionelle Zusammenarbeit schaffe keine spezifischen Gefährdungen, die einen solchen Eingriff rechtfertigen könnten. Aus einem Zusammenschluss ergäben sich keine erweiterten Befugnisse einer anderen Berufsgruppe. Übergriffe in die berufliche Unabhängigkeit durch Angehörige einer anderen, verbindungsfähigen Berufsgruppe seien nicht zu befürchten, da ihnen jeweils aus dem eigenen Berufsrecht die große Bedeutung beruflicher Unabhängigkeit bekannt sei. Zur Sicherung der anwaltlichen Qualifikation genüge der geltende umfassende Berufsträgervorbehalt.

Einem anwaltlichen Arbeitgeber gleichzustellen wäre nach dem Verständnis des 5. Senats am BSG wohl auch eine reine SteuerberatungsGmbH ohne mindestens einen Rechtsanwalt als Gesellschafter, denn der 5. Senat verweist in seinen Entscheidungen vom 03.04.2014 ausdrücklich auf den BGH-Beschluss vom 06.03.2006[11] zu einem angestellten Rechtsanwalt, der dort unabhängig und weisungsfrei die von seinem

---

5 Zu Gestaltungsformen der interprofessionellen Kooperation, die keine Berufsausübungsgemeinschaften sind und nicht der Beschränkung des § 59 a BRAO unterliegen vgl. sechs Fallkonstellationen bei Hellwig, Keine Gefahr für das Gemeinwohl: Die interprofessionelle Sozietät, AnwBl 2014, 606 ff

6 Zur Reichweite der Berufspflichten bei beruflicher Zusammenarbeit vgl. Deckenbrock, Das allgemeine Berufsrecht der Berufsausübungsgemeinschaft, AnwBl 2014, 118 ff, 124 m.w.N.

7 Ausführlich zu möglichen Rechtsformen für interprofessionelle Zusammenschlüsse vgl. die noch nicht abgeschlossene Serie von Offermann-Burckart, Die richtige Rechtsform für die Kanzlei finden, beginnend mit AnwBl 2013, 558 ff

8 Az. II ZB 7/11, abrufbar unter www.juris.de oder www.bundesgerichtshof.de

9 „Der Senat ist der Überzeugung, dass die gesetzliche Ausgestaltung der beruflichen Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung von Rechtsanwälten mit Angehörigen anderer freier Berufe in § 59 a Abs. 1 BRAO insofern mit Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 9 Abs. 1 GG und Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar ist, als sie die berufliche Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung von Rechtsanwälten mit Ärzten und mit Apothekern im Gegensatz zu einer solchen mit Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer und der Patentanwaltskammer, mit Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern nicht zulässt."

10 Az. 1 BvR 2998/11 und 1 BvR 236/12, abrufbar unter www.juris.de oder www.bundesverfassungsgericht.de

11 Az. AnwZ (B) 37/05, abrufbar unter www.juris.de oder www.bundesgerichtshof.de

Arbeitgeber übernommenen Mandate im Steuerrecht bearbeitete. In diesem Fall sei § 46 BRAO, der eine „daneben ausgeübte Beschäftigung" betreffe und besondere Berufspflichten der Syndikusanwälte begründe, auf den angestellten Rechtsanwalt nicht anzuwenden. Im BGH-Beschluss selbst ist ausgeführt, dass das Vertretungsverbot des § 46 Abs. 2 BRAO für diesen Rechtsanwalt u.a. deswegen nicht gelten könne, weil Inhalt seines Dienstvertrags nicht die Beratung des Arbeitgebers, sondern die Beratung der Mandanten sei.

Einer Befreiung unzugänglich ist die Rechtsberatung gegenüber Dritten im abhängigen Beschäftigungsverhältnis folglich nur insoweit, als es sich um nicht dem Standesrecht unterworfene Arbeitgeber wie z.B. Genossenschaftsverbände, Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften, Verrechnungsstellen oder Rechtschutzversicherungen handelt. Solche durch den BGH schon in der Vergangenheit als Zweitberuf des Rechtsanwalts eingestufte Tätigkeiten sieht auch der 5. Senat am BSG nicht als Teil der anwaltlichen Berufsausübung an. Auf mögliche Sachbezüge der Beratungstätigkeit zum Berufsbild des Rechtsanwalts kommt es bei der Befreiung nicht an.

Dass vor diesem Hintergrund der angestellte Rechtsanwalt immer eine Befreiung erreichen kann, solange sein Arbeitgeber ausschließlich aus Angehörigen dem Standesrecht unterfallender, verbindungsfähiger Berufe besteht und die anwaltliche Tätigkeit allein durch den angestellten Rechtsanwalt im Rahmen seiner eigenen beruflichen Befugnisse erbracht wird, hat der 5. Senat am BSG leider nicht mit der wünschenswerten Klarheit zum Ausdruck gebracht. Sollte das BVerfG eine mögliche Verbindung mit Ärzten und Apothekern eröffnen, stünden dem abhängig beschäftigten Rechtsanwalt vielleicht weitere Arbeitgeber zur Auswahl, die zum Schutz der Geheimnisse ebenfalls § 203 StGB unterliegen[12].

Ob die EuGH-Rechtsprechung nicht noch mehr Konstellationen zuließe, erscheint spekulativ. Den Fall der griechischen Optiker zugrundegelegt, in dem der EuGH das geltende Fremdbesitzverbot bei Optikern als unverhältnismäßig erachtete, könnte das die anwaltliche Unabhängigkeit sichernde Fremdbeteiligungsverbot eines Tages fallen[13]. Als weniger einschneidend hätte der griechische Gesetzgeber zum Schutz der Volksgesundheit laut EuGH nämlich bestimmen können, dass in jedem Optikergeschäft als Arbeitnehmer ein diplomierter Optiker anwesend zu sein habe und eine Berufshaftpflichtversicherung unterhalte[14]. Da die Rechtsprechung des 5. Senats am BSG die Übereinstimmung mit dem EuGH ausdrücklich sucht, darf man auf die Entscheidungen deutscher Sozialgerichte zur Befreiung von der Versicherungspflicht gespannt sein, wenn im EU-Ausland ansässige Berufsausübungsgesellschaften unter Beteiligung von Berufsfremden ihre Dienste in Deutschland über angestellte Rechtsanwälte anbieten.

Im Ergebnis droht die befürchtete Aufweichung der sozietätsfähigen Berufe und des Fremdbesitzverbots bei einer berufsrechtlichen Gleichstellung der Syndici[15] auch ohne Änderung des § 46 BRAO nach dem Vorbild der Steuerberater (§ 58 Satz 2 Nr. 5 a StBerG), die von manchen Kollegen nun zwecks Befreiungsmöglichkeit der Syndikusanwälte vehement gefordert wird[16]. Wer gegen eine Änderung des § 46 BRAO plädieren will, muss dafür andere Argumente suchen.

---

12 Für eine gesetzliche Neuregelung des § 59 a BRAO mit einem erweiterten Kreis verbindungsfähiger Berufe: Hellwig,vgl. Fn. 5

13 Mit deutlichen Zweifeln, dass das anwaltsrechtliche Fremdbeteiligungsverbot die Kohärenzkontrolle des EuGH bestehen würde: Kilian, Das Fremdbeteiligungsverbot im Spannungsfeld von Berufs-, Gesellschafts- und Unionsrecht, AnwBl 2014, 111 ff, 115

14 EuGH Rs. C-140/03 = Slg. 2005, I-3177, abrufbar unter http://curia.europa.eu/juris/document

15 So Haselbach, KAMMER aktuell 02/2014, S. 3

16 Ewer, vgl. Fn. 3; Kilian, Syndikusanwälte und Befreiungsrecht: vieles offen – Zielrichtung klar, AnwBl 2014, 685 ff, 689; Thietz-Bartram, Friedenssicherung in der Anwaltschaft – ein Appell, AnwBl 2014, 791 ff; ebenso Prütting, Die Folgen der BSG-Urteile: Berufsverbot für deutsche Syndikusanwälte, AnwBl 2014, 788 ff

Das **Seminarangebot 2015** der Rechtsanwaltskammer Sachsen ist online unter **www.rak-sachsen.de** abrufbar.

Aufruf zur Neubesetzung der Prüfungsausschüsse ReFa und Rechtsfachwirte

Als zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) errichtet die Rechtsanwaltskammer Sachsen lokale Prüfungsausschüsse in Dresden, Chemnitz und Leipzig für die Ausbildungsprüfungen zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten und Fortbildungsprüfungen zur/zum „Geprüften Rechtsfachwirt/in". Am 13.04.2015 endet deren aktuelle Amtszeit. Jeder Ausschuss besteht aus mindestens einem Beauftragten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie einem Lehrervertreter. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.

Wir bitten Sie um Ihr ehrenamtliches Engagement und damit Ihre Kandidatur als Arbeitgebervertreter, möglichst mit einem kurzen Lebenslauf, bis zum 31. Januar 2015. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen beruft sodann die Mitglieder sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen in den Prüfungsausschüssen für die neue 5-Jahres-Periode.

Die Arbeitnehmervertreter werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung durch den Vorstand berufen. Entsprechende Vereinigungen sind insbesondere die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di und der ReNo-Verein Sachsen. Wir bitten alle Arbeitnehmer, Kandidatenvorschläge über genannte Vereinigungen bis zum 15.01.2015 einzureichen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung oder beantworten zugehörige Fragen,
Ihr Ausbildungsteam

Rechtsanwalt Jörg Freund (Ausbildungsbeauftragter) und Kathleen Kretzschmar
Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden, Tel-Nr.: 0351 / 31 85 927, Fax-Nr.: 0351 / 33 60 899
E-Mail: Kathleen.Kretzschmar@rak-sachsen.de

Zeugnisübergabe für die Absolventen des Ausbildungsganges zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten des Jahres 2014

Musikalische Eröffnung im gefüllten Festsaal durch die Schüler-Big-Band des St.-Benno-Gymnasiums Dresden

Am Samstag, 06. September 2014 lud die Rechtsanwaltskammer Sachsen traditionell zur feierlichen Zeugnisübergabe. Von insgesamt 130 erfolgreichen Absolventen der Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten nahmen trotz Bahnstreik 66, darunter auch 3 Umschülerinnen, ihre Zeugnisse persönlich in Empfang.

Die Absolventen, deren Ausbilder, Familien und Freunde und Verwandte der Prüfungsausschüsse und des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Sachsen fanden sich erneut im Festsaal des Ball- und Brauhauses Watzke in Dresden ein, um die Zeugnisübergabe im verdienten würdigen Rahmen miteinander zu feiern. Die Schüler-Big-Band des St.-Benno-Gymnasiums Dresden begleitete die Veranstaltung wie schon in den Vorjahren.

Die im Jahresabstand sichtbaren Veränderungen in deren Besetzung taten dem gekonnt stimmungsvollen Musizieren keinen Abbruch.

Rechtsanwältin Uta Modschiedler, Vorstandsmitglied und Vorsitzende des Prüfungsausschusses Dresden der Rechtsanwaltskammer Sachsen führte als Moderatorin durch den Vormittag und würdigte das erfolgreiche Abschneiden der Absolventinnen und Absolventen sowie die weiterhin hohe Zahl sehr guter Abschlüsse. Sie betonte die Vielseitigkeit und Attraktivität des Berufsbildes und wies auf die Möglichkeit zur Qualifizierung zur/zum Geprüften Rechtsfachwirt/in hin.

Absolventinnen und Absolventen im Treppenaufgang zum Festsaal im Ball- und Brauhaus Watzke

Rechtsanwalt Jörg Krüger, Vorstandsmitglied des Dresdner Anwaltsvereins, anerkannte aus Arbeitgebersicht die erbrachten Ausbildungsleistungen und verwies auf die verantwortungsvolle Tätigkeit der Rechtsanwaltsfachangestellten nebst ihrer Rolle als Aushängeschild der Kanzleien sowie für den sprichwörtlichen „ersten Eindruck" bei den Mandanten.

Als Vertreter der Lehrer schaute Frau Hampf von der Berufsschule Dresden auf die Ausbildungszeit zurück und wünschte allen Absolventen einen erfolgreichen Start in das Berufsleben.

Die Absolventen vertrat Herr Freudenberg, ebenfalls Berufsschule Dresden, am Rednerpult. In seiner Rede nahm er alle Anwesenden mit auf eine Reise durch seine Ausbildungszeit und brachte diese lobend, aber auch mit gebotener Kritik sowie manchem Augenzwinkern, anschaulich nahe.

Vor der allgemeinen Zeugnisausgabe, bei der u.a. Herr Rechtsanwalt Franz-Josef Schillo als Vertreter des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Sachsen für alle Absolventinnen und Absolventen einige persönliche Worte fand, zeichnete die Rechtsanwaltskammer Sachsen 12 Absolventen für ihre besonders guten Leistungen aus. Mit ihren Ergebnissen können sie das Stipendium der Begabtenförderung Berufliche Bildung - eine Stiftung des Bundesministeriums für Forschung und Bildung - in Anspruch nehmen.

Rechtsanwältin Uta Modschiedler, Vorstandsmitglied und Vorsitzende des Prüfungsausschusses Dresden der RAK Sachsen begrüßt die Anwesenden

Abschließend stießen die Absolventen bei einem Sektempfang im Kreise ihrer Begleiter und bei wieder schönem Sommerwetter im Festsaal und auf der Freitreppe an auf ihre erfolgreiche Ausbildungszeit an.

Fotos der Zeugnisübergabe können Interessierte gern bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen anfordern. Bitte übersenden Sie uns hierzu einen frankierten und adressierten Rückumschlag (Mindestumschlaggröße C5).

Auswertung Befragung der Absolventen 2014

An der Abschlussprüfung des Jahres 2014 mit der mündlichen Prüfung im Juli 2014 haben im Kammerbezirk der Rechtsanwaltskammer Sachsen 147 Auszubildende teilgenommen. Von den Teilnehmern haben 130 Auszubildende die Prüfung bestanden. 17 Auszubildende haben die Prüfung nicht bestanden (11,6 %).

An der Befragung nahmen 91 Absolventen teil. Das entspricht einer Beteiligungsquote von 70 % (bezogen auf 130 Absolventen, die Prüfung bestanden haben).

Frage 1 - Arbeiten Sie nach der Ausbildung als Rechtsanwaltsfachangestellte oder Rechtsanwaltsfachangestellter?

Die 91 Teilnehmer antworteten wie folgt:

62 arbeiten als Rechtsanwaltsfachangestellte, 29 arbeiten nicht als Rechtsanwaltsfachangestellte,

Von den 62 Teilnehmern, die als ReFA arbeiten, sind 19 befristet und 36 unbefristet angestellt. 7 Teilnehmer machten keine Angaben.

Von den 62 Teilnehmern, die als ReFA arbeiten, arbeiten 44 in der ausbildenden Kanzlei, 13 in einer anderen Kanzlei und

2 Teilnehmer in einem Unternehmen. 3 Teilnehmer machten keine Angaben.

Frage 2 - Werden Sie in einem anderen Beruf tätig, studieren Sie, beginnen Sie eine andere Ausbildung?

Die Frage verneinten 11 Teilnehmer. 18 Befragte beginnen eine weitere Ausbildung.

Frage 3 - Sind Sie nach der Ausbildung arbeitslos?

60 Teilnehmer sind nicht arbeitslos. 6 würden gern in dem Beruf arbeiten, haben aber noch keine Stelle gefunden. 22 Absolventen sind arbeitslos.

Wie schätzen Sie Ihre berufliche Situation ein?

Sehr schlecht: 0
Schlecht: 4
Sowohl als auch: 25
Gut: 49
Sehr gut: 11
k.A.: 2

Wie beurteilen Sie Ihre Berufsaussichten?

Sehr schlecht: 1
Schlecht: 10
Sowohl als auch: 30
Gut: 44
Sehr gut: 4
k.A.: 2

Wie beurteilen Sie Ihre Aufstiegschancen?

Sehr schlecht: 10
Schlecht: 26
Sowohl als auch: 30
Gut: 22
Sehr gut: 1
k.A.: 2

Wie beurteilen Sie Ihre Verdienstmöglichkeiten?

Sehr schlecht: 16
Schlecht: 46
Sowohl als auch: 18
Gut: 8
Sehr gut: 1
k.A.: 2

Abschlussprüfungsergebnisse Rechtsanwaltsfachangestellte Sommer 2014

Berufsschulen Gesamt

Prüflinge insgesamt: 147
davon nach schriftlichen Prüfungen nicht bestanden: 13 (8,8 %)
davon nach mündlichen Prüfungen nicht bestanden: 3 (2,3 %)
davon von mündlicher Prüfung zurückgetreten: 1

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde	1	22	52	61	10	1	**3,41**
Rechnungswesen	22	41	48	26	3	7	**2,78**
Fachbezogene Informationsverarbeitung	16	75	29	22	5	0	**2,49**
Zivilprozessrecht	3	25	72	36	10	1	**3,19**
Rechtsanwaltsgebührenrecht	1	24	61	46	13	2	**3,35**
Mündliche Prüfung	11	47	53	19	3	0	**2,67**
Gesamtergebnis	**0**	**36**	**75**	**19**	**0**	**0**	**2,87**

Berufsschule Chemnitz

Prüflinge insgesamt: 30
davon nach schriftlichen Prüfungen nicht bestanden: 1 (3,33 %)
davon nach mündlichen Prüfungen nicht bestanden: 0 (0 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde	0	10	7	11	2	0	**3,10**
Rechnungswesen	12	7	6	5	0	0	**2,13**

Fachbezogene Informationsverarbeitung	2	13	7	5	3	0	**2,80**
Zivilprozessrecht	2	7	15	5	1	0	**2,87**
Rechtsanwaltsgebührenrecht	1	14	13	2	0	0	**2,53**
Mündliche Prüfung	5	4	12	8	0	0	**2,79**
Gesamtergebnis	**0**	**11**	**13**	**5**	**0**	**0**	**2,79**

Berufsschule Dresden

Prüflinge insgesamt: 55
davon nach schriftlichen Prüfungen nicht bestanden: 7 (12,73 %)
davon nach mündlichen Prüfungen nicht bestanden: 0 (0 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde	1	6	17	28	2	1	**3,49**
Rechnungswesen	5	17	16	13	0	4	**2,96**
Fachbezogene Informationsverarbeitung	5	22	13	13	2	0	**2,73**
Zivilprozessrecht	0	8	29	13	5	0	**3,27**
Rechtsanwaltsgebührenrecht	0	4	23	22	6	0	**3,55**
Mündliche Prüfung	2	18	22	6	0	0	**2,67**
Gesamtergebnis	**0**	**11**	**28**	**9**	**0**	**0**	**2,96**

Berufsschule Leipzig

Prüflinge insgesamt: 44
davon nach schriftlichen Prüfungen nicht bestanden: 4 (9,1 %)
davon nach mündlichen Prüfungen nicht bestanden: 0 (0 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde	0	3	20	16	5	0	**3,52**
Rechnungswesen	3	11	19	6	2	3	**3,05**
Fachbezogene Informationsverarbeitung	6	29	5	4	0	0	**2,16**
Zivilprozessrecht	0	7	20	13	3	1	**3,34**
Rechtsanwaltsgebührenrecht	0	6	21	13	2	2	**3,39**
Mündliche Prüfung	2	23	12	3	0	0	**2,40**
Gesamtergebnis	**0**	**11**	**25**	**4**	**0**	**0**	**2,83**

Umschüler der Z&P Schulung GmbH

Prüflinge insgesamt: 18
davon nach schriftlichen Prüfungen nicht bestanden: 1 (5,6 %)
davon nach mündlichen Prüfungen nicht bestanden: 3 (17,7 %)
davon von mündlicher Prüfung zurückgetreten: 1

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde	0	3	8	6	1	0	**3,28**
Rechnungswesen	2	6	7	2	1	0	**2,67**
Fachbezogene Informationsverarbeitung	3	11	4	0	0	0	**2,06**
Zivilprozessrecht	1	3	9	4	1	0	**3,06**
Rechtsanwaltsgebührenrecht	0	0	4	9	5	0	**4,06**
Mündliche Prüfung	2	2	7	2	3	0	**3,13**
Gesamtergebnis	**0**	**3**	**9**	**4**	**0**	**0**	**3,06**

Ergebnisse der Fortbildungsprüfung Gepr. Rechtsfachwirt/-in 2014

Berufsschulen Gesamt
Prüflinge insgesamt: 24
davon nicht bestanden: 1 (4,2 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Büroorganisation und Büroverwaltung	1	7	9	6	1	0	**2,96**
Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung	0	3	12	9	0	0	**3,25**
Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht	0	2	9	12	1	0	**3,50**
Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht	0	2	11	10	1	0	**3,42**
Mündliche Prüfung	**1**	**4**	**10**	**8**	**0**	**0**	**3,09**

Prüfungsausschuss Chemnitz
Prüflinge insgesamt: 5
davon nicht bestanden: 0 (0 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Büroorganisation und Büroverwaltung	0	2	2	1	0	0	**2,80**
Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung	0	3	1	1	0	0	**2,60**

Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht	0	1	3	1	0	0	**3,00**
Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht	0	0	4	1	0	0	**3,20**
Mündliche Prüfung	**0**	**0**	**2**	**3**	**0**	**0**	**3,60**

Prüfungsausschuss Leipzig
Prüflinge insgesamt: 19
davon nicht bestanden: 1 (5,3 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Büroorganisation und Büroverwaltung	1	5	7	5	1	0	**3,00**
Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung	0	0	11	8	0	0	**3,42**
Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht	0	1	6	11	1	0	**3,63**
Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht	0	2	7	9	1	0	**3,47**
Mündliche Prüfung	**1**	**4**	**8**	**5**	**0**	**0**	**2,94**

Prüfungstermine Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in 2015

Schriftliche Prüfungen	
Büroorganisation und -verwaltung	07.02.2015 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung	07.02.2015 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht	14.02.2015 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht	21.02.2015 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr

mündliche Prüfungen	**voraussichtlich 16.-18.04.2015**

Anmeldefrist	**02.12.2014**

Aufstiegsfortbildung Geprüfter Rechtsfachwirt / Geprüfte Rechtsfachwirtin

Beuth Hochschule für Technik Berlin – Fernstudieninstitut
Luxemburger Straße 10, 13353 Berlin
Tel.: 030 / 45 04 21 74, Fax: 030 / 45 04 29 74
www.beuth-hochschule.de/fsi

Euro Education – carrière GmbH
Fachbereich für Recht, „Falke Forum", Zwickauer Straße 16, 09112 Chemnitz,
Tel. 03 71 / 63 13-76, -79, Fax: 03 71 / 63 13-78
E-Mail: bildung@euro-education.net

opinio – Gesellschaft für Bildungssysteme und Kommunikation (GdbR)
Liselotte-Herrmann-Str. 4, 02625 Bautzen,
Tel.: 03591/36 81 12, Fax: 03591/52 59 80,
Enderstraße 59, 01277 Dresden,
Tel.: 03 51/25 02 891, Fax: 03 51/25 06 029
E-Mail: info@opinio-bildung.de

Volkshochschule im Landkreis Meißen e.V.
Sidonienstraße 1 a, 01445 Radebeul
Tel. 03 51 / 83 97 97 71, Fax: 03 51 / 83 01 476,
E-Mail: tarnowski@vhs-lkmeissen.de

WAD Medizinisches und Kaufmännisches Bildungszentrum
Heidenauer Straße 23, 01259 Dresden
Tel. 03 51 / 20 73 448, Fax: 03 51 / 20 73 441
E-Mail: bildung@wad.de.
Kosten: 130,00 € monatlich – Meister Bafög möglich

Z&P Schulung GmbH
Rabensteinplatz 1, 04103 Leipzig
Tel. 0341 / 2 26 31 14, Fax: 0341 / 2 26 31 29
E-Mail: info@zp-schulung.de

Die genauen Kurstermine erfragen Sie bitte direkt bei den Bildungsträgern.

Sächsische Verwaltungsrechtstage 2015 – Vorankündigung –

Am 29. und 30. Mai 2015 wird das Sächsische OVG in Bautzen wieder Veranstaltungsort für Rechtsanwälte, Verwaltungsrichter und Kommunalbedienstete sein. Das Veranstaltungsprogramm und die Anmeldedaten werden wir rechtzeitig bekannt geben. Bitte notieren Sie sich den Termin!

Sächsische Anwalttage 2015 – Save the date

Unter dem Motto „25 Jahre freie Anwaltschaft in Sachsen" werden die nächste Sächsischen Anwalttage am 8. und 9. Mai 2015 in Zwickau stattfinden. Die Sächsischen Anwalttage bietet allen sächsischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten

- eine Auftaktveranstaltung mit Podiumsdiskussion mit hochrangigen Persönlichkeiten aus Politik und Justiz
- ein umfangreiches Fortbildungsprogram für Anwältinnen und Anwälte sowie Mitarbeiterseminare
- zahlreiche Aussteller mit Informationen rund um die anwaltliche Praxis und den Kanzleialltag (Literatur, Banken u.v.m.)

Außerdem erwartet Sie eine attraktives Rahmenprogramm (Abendveranstaltung mit Theaterpremiere, Schnuppergolfen u.v.m.).
Das vollständige Programm mit Anmeldedaten können Sie dem Veranstaltungsflyer entnehmen, der dieser Zeitschrift beiliegt.
Nähere Informationen zum Sächsischen Anwaltstag 2015 finden Sie auch unter www.zwickauer-anwaltverein.de.

Ausbildung zum Mediator

Im **März 2015** beginnt in Dresden die **17. interdisziplinären Mediationsausbildung mit Spezialisierungsmöglichkeiten in Familien- und Wirtschaftsmediation.**

Die Basisausbildung umfasst 120 Stunden, gegliedert in 5 Module à 3 Tage, sowie 3 Tage Supervision. Die Spezialisierungskurse umfassen jeweils weitere 90 Stunden.

Die Gesamtausbildung genügt den Standards der Mediatoren-Fachverbände BAFM und BM® sowie der europäischen Charta für Mediation.

IMS Institut für Mediation, Streitschlichtung und Konfliktmanagement e.V. München und Dresden,

Geschäftsstelle Dresden
Tel. 0351-81198631
E-Mail: info-dresden@mediation-ims.de,
www.mediation-ims.de

23. Leipziger Juristenball

Samstag, 7. März 2015
Neues Rathaus

SAXONIA-CATERING.DE

Niveauvolles Unterhaltungsprogramm und Tanz, u.a. mit dem sensationellen Dresdner Salonorchester

Tombola mit hochwertigen Preisen zugunsten des Leipziger Tanz- und Sportvereins Joker e.V.

Exzellente Speisen und Getränke

Charmante Moderation

Tischkarte inkl. Menü 160 €, mit Frühbucherrabatt 140 €*

Zehnertisch inkl. Menü 1.500 €, mit Frühbucherrabatt 1.300 €*

**Frühbucherrabatt wird bei Zahlungseingang bis 31.12.14 gewährt.*

Wir versenden rechtzeitig Einladungen.

Weitere Informationen und die Möglichkeit des Kartenkaufs unter www.leipziger-juristenball.com

LeipzigerAnwaltVerein

in Zusammenarbeit mit dem

AnwaltVerband Sachsen, Berliner **Anwalts**verein, **Anwalt**Verband Brandenburg, Landesanwaltverband Mecklenburg-Vorpommern, Landesverband Sachsen-Anhalt im Deutschen **Anwalt**Verein e.V. und dem Thüringer **Anwalts**verband

Neuzulassungen / Aufnahmen

	Addicks	Lina	Zwipf Rosenhagen	01097	Dresden
	Alonso Garin	Elias	Buder & Mühlbauer	01309	Dresden
	Anders	Stefan	Riediger Legal & Public Procurement	01067	Dresden
	Apel	David	Cramer von Clausbruch Rechtsanwälte Partnerschaft	01069	Dresden
Dr.	Assig	Albrecht	Dr. Assig Warttinger Trapp	01099	Dresden
	Becher	Jessica	Schmeyer & Kollegen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	08340	Schwarzenberg
	Breuer	Karsten	Reinhold & Linke Rechtsanwälte in GbR	04107	Leipzig
Abogado	Budi Clemente	Francisco	Wotte Morguet Ebert	04105	Leipzig
	Busse	Maria	Dr. Broll, Schmitt, Kaufmann & Partner	01307	Dresden
	Czepluch	Nicole		04105	Leipzig
	Dawidczak	Jörg		01277	Dresden
	Dick	Eugen	Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	04229	Leipzig
	Dose	Dietrich		01471	Radeburg
	Drews	Sebastian		04451	Borsdorf / OT Panitzsch
	Ebermann	Tino	esb Rechtsanwälte Emmert, Strewe, Buck, Bücking, Speichert PartG	04103	Leipzig
	Fenzel	Stefan	eureos gmbh steuerberatungsgesellschaft rechtsanwaltsgesellschaft	04109	Leipzig
	Fleischer	Anja	Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	04109	Leipzig
	Flügel	Anke	Wiemer Bruns	09112	Chemnitz
	Geidel	Doreen	CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälte und Steuerberatern mbB	04109	Leipzig
	Gös	Gerrit	Brüggen Rechtsanwälte	01067	Dresden
	Götz	Eva-Maria	Kühne - Rechtsanwälte	01219	Dresden
	Gruner	Martin	Troll & Sieber	08294	Lößnitz
	Harzewski	Robert		01109	Dresden
LL.M.oec. int.	Haß	Hans-Jürgen		04275	Leipzig
	Heyer	Jonas	KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	04107	Leipzig
	Hilgenberg	Lydia		04275	Leipzig
	Hillmann	Holger	Zwade Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	01307	Dresden
	Jochheim	Nicole	eureos gmbh steuerberatungsgesellschaft rechtsanwaltsgesellschaft	04109	Leipzig
	John	Julia	Anwaltskanzlei Christian Schulze	04347	Leipzig
	Jung	Ulrike	Dr. Dörfler, Liefländer & Rothe	04229	Leipzig
	Kaphahn	Daniela	forum Partnerschaftsgesellschaft mbB Hoffmann Zimmermann	09111	Chemnitz
	Katzke	Kathrin	Stephan Rechtsanwälte	01309	Dresden
	Kehr	Christian		04416	Markkleeberg
	Kessler	Olga	Ullrich Rechtsanwälte	01067	Dresden
Prof. Dr.	Kilian	Michael	Cramer von Clausbruch Rechtsanwälte Partnerschaft	01097	Dresden
	Klaebe	André	Pöppinghaus:Schneider:Haas PartG mbB	01067	Dresden
	Kleibömer	Matti	Sommerfeld van Suntum Frick Rechtsanwälte Partnerschaft	04109	Leipzig
	Klitsch-Schlesinger	Ines	Anwaltskanzlei Flade	04107	Leipzig

	Klöppel	Martina		01097	Dresden
	Kluckhenn	Denise	Linnemann Rechtsanwälte GbR	01445	Radebeul
	Köhler	Sascha	Götze Rechtsanwälte	04109	Leipzig
	König	Martin	Handschumacher & Partner	09113	Chemnitz
	Kötz	David	KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	01069	Dresden
	Krietsch	Katrin	Spirit Legal LLP	04109	Leipzig
	Krohe	Elisabeth	Roth Partner	01159	Dresden
	Krumpolt	Robert	Ullrich Rechtsanwälte	01067	Dresden
	Kuka	Christian	Rieske & Zipfel	04109	Leipzig
	Lehmann	Katharina	Seufert Rechtsanwälte	04109	Leipzig
	Lewandowski	Simon	Balduin, Pfnür und Partner	02826	Görlitz
	Lindebaum	André J.	Gehrholz & Lindebaum	04157	Leipzig
	Lißmann	Katrin	Dörr - Rechtsanwälte	04109	Leipzig
	Litzenburger	Thomas	H&P Prof. Dr. Holzhauser Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	01309	Dresden
	Lotterhos	Constanze-Dorothee	HMW Rechtsanwälte Steuerberater	04416	Markkleeberg
Dr.	Martin	Sascha		04105	Leipzig
Abogada	Matkowska	Marta		04315	Leipzig
	Melzer	Alexandra	SüchtingPartner Rechtsanwälte	04109	Leipzig
	Mesters	Philipp	Frien - Rechtsanwälte	01309	Dresden
	Opel	Michael		04109	Leipzig
	Pham Do	Khanh Linh		04105	Leipzig
	Plenge	Johann		04105	Leipzig
	Poser	Inett		04107	Leipzig
	Rauch	Daniel	Rechtsanwälte Ulbrich	02625	Bautzen
Dr.	Regelmann	Christof		01465	Dresden
	Richter	Mandy	Handschumacher & Partner	09113	Chemnitz
	Richter	Nicole	Anwaltskanzlei Kandler	09221	Neukirchen
	Roth	Franziska	PricewaterhouseCoopers Legal	04109	Leipzig
	Schmieder	Marcel	Kübler GbR	01097	Dresden
	Schultheiß	Tilman	Thümmel, Schütze & Partner	01309	Dresden
	Seidel	Anja	Wöhlermann, Lorenz & Partner	04860	Torgau
	Skoda	Patrick	PS Rechtsanwälte	04105	Leipzig
	Sperling	Diana	Dr. Broll, Schmitt, Kaufmann & Partner	09599	Freiberg
	Stangler	Anne	Paschen Rechtsanwälte	04179	Leipzig
LL.M.Eur. Integ	Stern	Antje	hww wienberg wilhelm	09116	Chemnitz
	Stille	Patrick	Boemke und Partner Rechtsanwälte	04107	Leipzig
	Virkus	Christoph	Braun & Zwetkow Rechtsanwälte	04109	Leipzig
	Weiser	Beatrice		04109	Leipzig
	Weißbach	Danilo	Adler & Häcker	09496	Marienberg
	Werner-vom Hove	Robert	Korn & Letzas	04107	Leipzig
	Wiera	Fiona		01159	Dresden
	Wulff	Christiane	Kanzlei Rainer Stiller	04129	Leipzig
	Wünsche	Richard	Roth Partner	01159	Dresden
	Zeuner	Thomas		08236	Ellefeld

	Zscheile	Falk	09224	Chemnitz
	Allkura Treuhand - GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft		01277	Dresden
	pkl legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH		01277	Dresden

Löschungen / Wechsel

	Ampezzan	Angelica	04105	Leipzig
	Buschmann	Almuth	01187	Dresden
	Deschner	Christian	00000	kein Kanzleisitz
	Doege	Niels	01069	Dresden
	Dorrn	Burkhard	04157	Leipzig
	Gabriel	Thomas	04103	Leipzig
	Grundey	Verena	04107	Leipzig
	Hartwig	Manfred	08056	Zwickau
	Heitjans	Lutz	00000	kein Kanzleisitz
	Henker	Raik	09112	Chemnitz
	Kruse	Christopher	01309	Dresden
LL.M. (T)	Küppers	Angelika	01099	Dresden
	Lorenz	Thomas	04105	Leipzig
	Neukirchner	David		Washington, DC 20004
	Nitschke	Frank	04179	Leipzig
	Reiche	Eberhard	09337	Hohenstein-Ernstthal
Dr.	Rosse	Tilman	04107	Leipzig
	Schöe	Maximilian	04356	Leipzig
	Schoening	Jan	04103	Leipzig
LL.M.	Schwack	Sebastian	04107	Leipzig
	Sesselmann	Robert	04177	Leipzig
	Strunk	Christian	04860	Torgau
	Wittmann	Martin	01445	Radebeul
	Witzmann	Jan	04107	Leipzig
Dr.	Zeitler	Peter	01445	Radebeul

Löschungen

	Appell	Laura	01097	Dresden
	Arndt	Kirstin	02625	Bautzen
	Bilz	Nicole	09111	Chemnitz
	Bognitz	Torsten	02827	Görlitz
	Brodmann	Jan	04509	Delitzsch
	Buchholz	Sebastian	04109	Leipzig
	Clausner	Daniel	04109	Leipzig
	Coufal	Marcel-Denis	04523	Pegau
	Deisenroth	Silke	01097	Dresden
	Dominick	Ronny	01127	Dresden
	Eckel	Jana	01445	Radebeul
	Ernst	Ewald		kein Kanzleisitz

	Fichtner	Juliane	01097	Dresden
	Fischer	Tobias	04109	Leipzig
	Flache	Christian	01099	Dresden
	Frenzel	Janett	04109	Leipzig
	Freydank	Bettina	01662	Meißen
	Geißler	Anja	01877	Bischofswerda
	Gerisch	Thomas	08056	Zwickau
Dr.	Gräff	Günther	01099	Dresden
	Gronloh	Hendrik	09117	Chemnitz
	Harnisch	Eckhard	01819	Bahretal
	Hasse	Cornelia	01917	Kamenz
	Haugk	Ingrid	01723	Kesselsdorf
	Holdt	Maria		derzeit ohne Kanzlei
	Jaurich	Ekkehard	08541	Großfriesen
	Kahl	Corina	09112	Chemnitz
	Kappel	Jens	01099	Dresden
	Kaulen	Griseldis	01187	Dresden
	Kessinger	Klaus	01099	Dresden
	Klewe	Thomas	04758	Oschatz
	Kluge	Kristin	09232	Hartmannsdorf
	Knuschke-Kroupová	Katrin	01307	Dresden
	Könnecke	Hans-Peter	04107	Leipzig
	Kramer	Anna	04275	Leipzig
	Kronmüller	Katrin	01067	Dresden
Dr.	Kühne	Robert	04109	Leipzig
	Kunze	Josephine	01328	Dresden
	Lahmann	Susann	01099	Dresden
	Lang	Heinz	08056	Zwickau
	Lentzen	Klaus	08340	Schwarzenberg
	Löffler	Christian	09353	Oberlungwitz
	Mager	Nicole	01099	Dresden
	Marx	Daniel	04229	Leipzig
	Munser	Gisela	09471	Königswalde
	Nowak	Erika	09217	Burgstädt
	Richter	Nadine	04103	Leipzig
	Riethmüller	Grit	04157	Leipzig
Dr.	Roeder	Tina	01219	Dresden
	Rosemeyer	Hans-Jürgen	04838	Eilenburg
	Schwarz	Kay Ulrich	01309	Dresden
	Siegl	Anke		kein Kanzleisitz
	Soult	Steffen	04109	Leipzig
LL.M.Eur.	Stark	Andreas	04179	Leipzig
	Strauß	Marieluise	02826	Görlitz
	Tiede	Anja	04275	Leipzig
	Vogel	Andreas	01217	Dresden
	Wartenberg	Monika	07985	Elsterberg
	Weichold	Katja	04416	Markkleeberg

Neue Fachanwälte (Stand 30.10.2014)

Arbeitsrecht					
RA		Udo	André	Heidenau	Camp, Funken & Koll.
RAin		Bianca	Fijas-Seger	Freiberg	Moog Partnerschaftsgesellschaft
RA		Torsten	Gründig	Dresden	Kühne - Rechtsanwälte
RA	Dr.	Joachim	Luke	Leipzig	Luke, Robel & Francke
RA		Karsten	Matthieß	Dresden	Battke Grünberg Rechtsanwälte
RA		Robert	Pacholski	Leipzig	Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
RA		Tobias	Richter	Dresden	Dr. Schreiner + Partner GbR
RAin		Katja	Rohleder	Frauenstein	
RA		Roman	Wunderlich	Zwickau	Schenk Lechleitner Krösch
Bank- und Kapitalmarktrecht					
RAin		Susanne	Bergk	Leipzig	
RAin		Britta	Pupke	Radebeul	Linnemann Rechtsanwälte
Bau- und Architektenrecht					
RA		Thomas	Golzer	Leipzig	SNP Schlawien Partnerschaft
RA		Joachim	Lerch	Chemnitz	Muffler Lerch Kittler & Partner
Erbrecht					
RAin		Kerstin	Clemens	Bautzen	Drach & Drach
Familienrecht					
RAin		Ina	Feige	Leipzig	Jörk Feige Maiwald
RAin		Andrea	Hesse	Bennewitz	
RAin		Uta	Krüger	Kamenz	Kunkel Rechtsanwälte
RAin		Maria	Mühle	Riesa	BSKP Rechtsanwälte
RAin		Carolin	Richter	Dresden	Anwaltskanzlei Kummerlöw
RAin		Cornelia	Schmiedel	Kamenz	Rechtsanwälte Winter
RAin		Claudia	Werler	Zwickau	Anwaltskanzlei Werler
Gewerblicher Rechtsschutz					
RA		Sven	Hörnich	Dresden	
Insolvenzrecht					
RA		Gerhard	Rahn	Dresden	Rechtsanwaltskanzlei Rahn
RA	Dr.	Jörg	Schädlich	Leipzig	Stapper Insolvenz- und Zwangsverw.
Handels- und Gesellschaftsrecht					
RA		Christian	Fautz	Leipzig	Fautz Zorn Dolling Rechtsanwälte
RAin	Dr.	Mary	Lachmann	Dresden	Dr. Broll, Schmitt, Kaufmann & Partner
Medizinrecht					
RA		Markus	Haselier	Dresden	Kiermeier Haselier Grosse
RA		Sebastian	Stücker	Dresden	Battke Grünberg Rechtsanwälte
RA	Dr.	Jörg	Teumer	Dresden	
RA	Dr.	Michael	Weiß	Leipzig	Seufert Rechtsanwälte
Miet- und Wohnungseigentumsrecht					
RA		Frieder	Eymann	Dresden	
RAin		Bianca	Juhnke	Leipzig	Rechtsanwaltskanzlei Fischer

RAin		Kristin	Kluge	Radebeul	Linnemann Rechtsanwälte
RAin		Anja	Pätzold	Dresden	Hanicke & Gerbes
RA		Stefan	Sentek	Leipzig	Derckx & Kollegen
RA		Daniel	Wittig	Leipzig	Kaden Opitz Wittig
Sozialrecht					
RAin	Dr.	Iris	Fennen	Görlitz	Mochner Matthieu Fennen
RA		Silke	Martin	Dresden	Pollmächer & Leuschke
RAin		Anne	Schwarz	Dresden	Kestner Rechtsanwälte
RAin		Kerstin	Schwier	Colditz	
RA		Daniel	Stein	Wurzen	Kanzlei Nussmann
RAin		Konstanze	Wegener	Leipzig	
Steuerrecht					
RAin		Cornelia	Heide	Leipzig	Fieber & Kollegen
RAin	Dr.	Mary	Lachmann	Dresden	Dr. Broll, Schmitt, Kaufmann & Partner
RA		Matthias	Lechleitner	Zwickau	Schenk Lechleitner Krösch
Strafrecht					
RAin		Heike	Schreiter	Dresden	Rechtsanwaltskanzlei Leser
Verkehrsrecht					
RA		Christian	Haufe	Dresden	Buder & Mühlbauer
RA		Reinhard	Röthig	Wilkau-Haßlau	Rechtsanwaltskanzlei Röthig
RA		Hagen	Vetter	Chemnitz	Tippmann & Otto
Verwaltungsrecht					
RA		Joachim	Kloos	Dresden	CSC Rechtsanwälte
RA		Jörg	Vollard	Dresden	Münzer & Collegen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
RAin		Veronika	Wiederhold	Dresden	

Fortbildungszertifikate

	Fietkau	Kay	04105	Leipzig
	Günther	Stefan	04703	Leisnig
	Höppner	Gerd	09577	Niederwiesa
	Kalweit	Enrico	09117	Chemnitz
	Kirschkowski	Diane	04275	Leipzig
	Peper	Marion	04808	Wurzen
	Reime	Jens	02625	Bautzen
	Strobel	Karl-Heinz	09669	Frankenberg
LL.M.Eur.	Wegener	Konstanze	04103	Leipzig
	Wilmsen	Michael	04229	Leipzig

Die RAK Sachsen gratuliert

Rechtsanwalt Peter Schaffrath

zum 20jährigen Jubiläum seines Ehrenamtes als Richter beim Sächsischen Anwaltsgericht.

•••

Rechtsanwältin Carolin Kager, Rechtsanwalt Christoph Tiemann und Rechtsanwalt Hansjörg Elbs

zum 10jährigen Jubiläum ihrer Ehrenämter als Richter beim Sächsischen Anwaltsgericht.

Die RAK Sachsen dankt für die langjährige und engagierte Tätigkeit im Interesse einer selbstverwalteten Anwaltschaft.

Wir trauern um unsere verstorbenen Kollegen

RainerDerckx
04105 Leipzig • † 29.8.14

Karl-Heinz Schieferdecker
04103 Leipzig • † 21.9.14

Joachim Schmidt
02943 Weißwasser • † 17.10.14

Wolfgang Kortes
04229 Leipzig • † 27.10.2014

BUCHBESPRECHUNGEN 03/2014

Beck´sches Formularbuch für die Anwaltskanzlei

2014. Buch mit CD/DVD. XLV, 1586 S. Mit CD-ROM. In Leinen
C.H.BECK ISBN 978-3-406-64976-9

Das Beck'sche Formularbuch für die Anwaltskanzlei bietet ein völlig neuartiges und einzigartiges Kompendium für die „Eigenverwaltung" der Anwaltskanzlei. In der bewährten Struktur der Beck´schen Formularbücher erhalten angehende wie auch arrivierte Rechtsanwälte und ihre Mitarbeiter Arbeitshilfen für die regelmäßig in der Kanzlei anfallenden Strukturierungs-, Verwaltungs- und Organisationsaufgaben. Von Fragen der Anwaltszulassung über die Kanzleigründung bis hin zur potentiellen Kanzleifusion oder Abwicklung werden sämtliche Themengebiete anhand ausführlich kommentierter Formulare, Muster und Checklisten veranschaulicht. Das Werk richtet sich an Kanzleien jeder Größe und Rechtsform und deckt somit ein äußerst breites Themenspektrum ab. Hier findet der Anwalt alles, was er zu seiner standesgemäßen Berufsausübung benötigt, in Form zeitsparender Arbeitshilfen in einem Band.

Folgende Bereiche sind behandelt:
- Zulassung zur Anwaltschaft
- Kanzleigründung und Finanzierung
- Gemeinschaftliche Berufsausübung
- Kanzleifusionen und -spaltungen
- Altersvorsorge und Vermögensnachfolge
- Krankenversicherungen und weitere persönliche Versicherungen
- Betriebliche Versicherungen
- Kanzleiräume und ihre Ausstattung
- Kanzleiorganisation
- Management und Marketing
- Begründung des Mandats
- Laufendes Mandat
- Termin- und Fristenkontrolle
- Terminprotokolle
- Korrespondenzführung
- Beendigung des Mandats
- Abrechnung mit Mandant, Gegner und Rechtsschutzversicherung
- Beschäftigungsverhältnisse
- Stellenausschreibungen
- Personalmarketing
- Personalrekrutierung
- Arbeitsverträge
- Beanstandung des Arbeitsverhaltens/ Kündigungen
- Zeugnisse
- Personalführung
- Ausbildungsverhältnisse
- Informationstechnologie, Datenschutz und Outsourcing
- Buchführung und Finanzbuchhaltung
- Steuerrecht
- Krise und Insolvenz
- Syndikusanwälte
- Anwaltsnotare

Die beigefügte CD-ROM enthält alle Formulare (ohne Anmerkungen) zur weiteren Bearbeitung.

Zu den Autoren
Die Herausgeber sind besonders renommierte, in den Berufsverbänden aktive Rechtsanwälte. Auch ihre Mitautoren verfügen über äußerst große fachliche Expertise und einschlägige Publikationserfahrung in den von ihnen behandelten Themengebieten. Neben zahlreichen Rechtsanwälten arbeiten auch Kanzleimanager, Steuerberater, Wirtschafsprüfer, Hochschullehrer und Kammergeschäftsführer an dem Werk mit.

Ab sofort finden Sie die aktuellen Kleinanzeigen ausschließlich auf der Homepage der RAK Sachsen unter **www.rak-sachsen.de/Kommunikationsboerse**

ZWADE
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Unser Team verbindet die gemeinsame Vorstellung über ein engagiertes Arbeiten, getragen von hoher fachlicher Kompetenz, wirtschaftlichem Handeln und pragmatischem Denken. Unsere Zusammenarbeit ist von offenem, vertrauensvollem Umgang und gegenseitiger Wertschätzung geprägt. Mit diesem Verständnis setzen wir uns für unsere überwiegend mittelständisch geprägten Mandanten in der Beratung und Prozessführung ein.

Zur Verstärkung suchen wir

Rechtsanwälte (m/w)

für die Bereiche

Gesellschaftsrecht,
Bank- und Kapitalmarktrecht
und
Wirtschaftsrecht.

Neben der Begeisterung für den Anwaltsberuf bringen Sie sehr gute Examina, Berufserfahrung, gute Englischkenntnisse und Empathie mit. Sie zeichnet eine zielorientierte, selbständige und gründliche Arbeitsweise ebenso aus, wie Freude am Kontakt mit Mandanten.

Unsere mittelständische Kanzlei bietet Ihnen eine abwechslungsreiche Tätigkeit, leistungsgerechte Bezahlung und berufliche Entwicklungschancen, die auch eine Vereinbarkeit mit Ihrer persönlichen Lebensplanung berücksichtigt.

Wenn Sie unsere Vorstellungen teilen, kontaktieren Sie bitte:

Zwade Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Rechtsanwältin Alexandra Weiß
Lortzingstraße 35, 01307 Dresden
karriere@zwade.de

SOLIDA
Immobilien Dresden
Inh. Thomas Malschewski

Denkmalgeschützte Immobilien für Kapitalanleger und Eigennutzer!

Dresden / Hechtviertel: historisches Gartenhaus, Innenhofbebauung, Erstbezug nach Sanierung, ca. 160 m² Wohnfläche, KP: 449.000 €

Dresden / Bühlau: Erstbezug nach Teilung und Sanierung, nur 7 WE im Objekt, 3 bis 4 Zimmer, ab ca. 85 m², ab 269.000 €, Mietgarantie

SOLIDA Immobilien Dresden, Baudissinstr. 11, 01139 Dresden, Tel.: 0351 – 8492778
info@solida-immobilien-dresden.de www.solida-immobilien-dresden.de

Dresden – Arbeitsrechtler/-in (Teilzeit) gesucht

Zur Unterstützung unseres Arbeitsrechtsreferates suchen wir ab Januar 2015 für **20 Stunden wöchentlich** (mittelfristig ausbaufähig) eine Kollegin oder einen Kollegen mit Interesse an fundierter Arbeit in diesem Bereich zur Anstellung.

Schwerpunkt Ihrer Tätigkeit ist die vertiefte und präzise Bearbeitung anspruchsvoller Arbeitsrechtsfälle. Wir vertreten seit vielen Jahren große Körperschaften in individual- sowie kollektivarbeitsrechtlichen Fragen.

Erfahrung bei der Bearbeitung arbeitsrechtlicher Mandate sowie mindestens befriedigende Examina sind Voraussetzung. Von Vorteil ist die erfolgreiche Ableistung des theoretischen Teils des Fachanwaltslehrgangs.

Wir revanchieren uns für Ihr Engagement mit einem angenehmen, sehr kollegialen Arbeitsumfeld, weitgehend freier Zeiteinteilung und ansprechender Vergütung.

Bei Interesse freuen wir uns über Ihre aussagekräftigen Unterlagen, die Sie uns an egelkraut@ksuk.de senden können.

Rechtsanwälte Schwarz & Kollegen

www.ksuk.de

Ihre Chance zum Start in die Selbständigkeit in Dresden!

Sie haben einige Jahre Berufserfahrung gesammelt und die Notwendigkeit fachlicher Spezialisierung erkannt? Sie wollen die Früchte Ihres beruflichen Engagements zukünftig selbst ernten?

Dann passen Sie in unsere Bürogemeinschaft! Wir (FA für Erbrecht, FA für Arbeitsrecht) bieten Ihnen die Chance, unser Beratungsangebot durch Ihre Tätigkeit in anderen Beratungsfeldern sinnvoll zu ergänzen. Gerne sind wir bereit, unsere Marketingerfahrungen mit Ihnen zu teilen. Gleichzeitig suche ich (FA für Erbrecht) Unterstützung bei der Bearbeitung erbrechtlicher Mandate auf Basis freier Mitarbeit (Einzelaufträge).

Ein freundliches kollegiales Miteinander, angenehme Räumlichkeiten, überschaubare Fixkosten und die Möglichkeit zur freien Mitarbeit erleichtern Ihnen den Start in Ihre Selbständigkeit. Ich freue mich darauf, Sie kennenzulernen und sichere Ihnen absolute Vertraulichkeit zu. RA Franz-Georg Lauck, Tel.: 0351-658877-0, E-Mail: info@ra-lauck.de

HANDSCHUMACHER PARTNER
RECHTSANWÄLTE

Wir sind eine überörtliche Kanzlei auf dem Gebiet der Insolvenzverwaltung und Zwangsverwaltung. Für unseren Kanzleistandort in Chemnitz suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Rechtsanwaltsfachangestellte/Rechtsanwaltsfachangestellten
Rechtsfachwirtin/Rechtsfachwirt

in Voll- oder Teilzeit.

Sie unterstützen dort das Team im Bereich des **Empfangs** (u.a. Posteingang, Notieren der Fristen und Wiedervorlagen, Telefonkorrespondenz und Zuarbeiten für unsere Sachbearbeiter).

Wir setzen ein freundliches Auftreten sowie eine sorgfältige konzentrierte Arbeitsweise voraus. Ihnen werden eine anspruchsvolle Tätigkeit und attraktive Konditionen geboten.

Nähere Informationen über unsere Rechtsanwaltskanzlei erlangen Sie über www.handschumacher.de. Die vertrauliche Behandlung eingehender Bewerbungen wird versichert. Bei Interesse bitten wir um die Zusendung Ihrer Bewerbung entweder postalisch an Handschumacher & Partner Rechtsanwälte, Frau Rechtsanwältin Katrin Hahn, Leipziger Straße 58, 09113 Chemnitz, oder per E-Mail an chemnitz@handschumacher.de.

FURCHE SCHÄFER
RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER

Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht

Wir sind eine langjährig in Dresden etablierte Kanzlei. Unsere Fachgebiete sind vor allem das Bank-, Kapitalmarkt- und Insolvenzrecht.

Wir suchen zum nächst möglichen Zeitpunkt eine/n

Rechtsanwaltsfachangestellte/n

oder

Rechtsfachwirt/in.

Ihre Aufgaben werden die Büroleitung und –organisation, die Buchhaltung, das Fertigen von Schriftsätzen und die Betreuung unserer Mandanten sein.
Wir erwarten sehr gute Kenntnisse und Erfahrungen auf den typischen Rechtsgebieten Ihres Berufsbildes. Sie zeichnen sich durch sehr gute fachliche Leistungen, eine ausgeprägte Führungspersönlichkeit und einen sicheren sowie geeigneten Umgang mit anspruchsvollen Mandanten aus. Sie beherrschen und fördern eine effektive Büroorganisation auf der Grundlage modernster Anwaltssoftware. Belastbarkeit kennzeichnet Sie ebenso wie selbstständiges Arbeiten.
Wir bieten Ihnen einen lebendigen sowie anspruchsvollen Arbeitsplatz und eine überdurchschnittliche leistungsgerechte Vergütung.
Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte an unsere Sozietät zu Händen:
Herrn RA Dr. Steffen Furche, Hauptstraße 15, 01097 Dresden

HANDSCHUMACHER PARTNER
RECHTSANWÄLTE

Für unseren Kanzleistandort in Chemnitz suchen wir eine/einen

Rechtsanwaltsfachangestellte/Rechtsanwaltsfachangestellten
Rechtsfachwirtin/Rechtsfachwirt

in Voll- oder Teilzeit.

Neben sachkundiger, konzentrierter Arbeitsweise setzen wir ein freundliches Auftreten voraus. Wir bieten die Mitarbeit in einem auf Insolvenzrecht ausgerichteten Rechtsanwaltsreferat in einer der größten Rechtsanwaltskanzlein in Sachsen, Fortbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten und attraktive Konditionen. Variable Arbeitszeiten sind möglich.

Nähere Informationen über unsere Rechtsanwaltskanzlei erlangen Sie über www.handschumacher.de. Die vertrauliche Behandlung eingehender Bewerbungen wird versichert. Bei Interesse bitten wir um die Zusendung Ihrer Bewerbung entweder postalisch an Handschumacher & Partner Rechtsanwälte, Frau Rechtsanwältin Katrin Hahn, Leipziger Straße 58, 09113 Chemnitz, oder per E-Mail an chemnitz@handschumacher.de.

Wir suchen für unsere Kanzlei in **Dresden** mit derzeit fünf Berufsträgern eine(n) gut ausgebildete(n), engagierte(n) und teamfähige(n)

Rechtsanwaltsfachangestellte(n)

in Vollzeit. Unsere Haupttätigkeit ist die außergerichtliche und gerichtliche Betreuung von umfangreichen Vergabeverfahren und Bauvorhaben. Laufkundschaft haben wir nicht.

Wir bieten Ihnen in einem freundlichen Team einen hochmodernen Arbeitsplatz in einem hellen, schönen Büro. Die Arbeitszeiten sind familienfreundlich (drei Schichten im Zeitraum von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr), Überstunden sind die Ausnahme. Die Hierarchie ist flach, der Umgangston freundlich, die Arbeit vielfältig und abwechslungsreich. Sie werden für alle anfallenden Arbeiten in „Ihren" Akten verantwortlich sein und betreuen die Sachen von Anfang bis Ende.

Wir suchen dafür Sie mit guten Kenntnissen im Gebührenrecht und einem hohen Anspruch und Freude an selbstverantwortlicher Tätigkeit, sicherem Umgang mit den Office-Produkten und sehr guten Ausdrucks- und Umgangsformen.

Wenn Sie sich angesprochen fühlen, senden Sie bitte Ihre vollständige Bewerbung nur per E-Mail an folgende Adresse: helge.ruebartsch@ruebartsch-rechtsanwaelte.de. Vertrauliche Behandlung wird zugesichert.

KANZLEI **KLEIN**
STRAFRECHT & STEUERRECHT

Lust auf Strafrecht?

Für unsere auf Strafrecht und Steuerrecht spezialisierte Kanzlei in sehr guter Lage in Dresden suchen wir **ab sofort** in Vollzeit, mindestens jedoch 25 h/Woche

einen Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin.

Sie sind Berufsanfänger oder haben bereits erste anwaltliche Erfahrungen? Sie wollen Fachanwalt für Strafrecht werden oder sind Doktorand und suchen parallel einen Einstieg ins Berufsleben?

Wir bieten eine anspruchsvolle Tätigkeit mit Schwerpunkt im **Wirtschaftsstrafrecht** in gediegener Kanzlei-Atmosphäre, ein spannendes und lebensnahes Arbeitsumfeld sowie eine leistungsorientierte, überdurchschnittliche Vergütung. Wir fördern eigenes Engagement, bieten einen Blick über die normale anwaltliche Tätigkeit hinaus und freuen uns über kreatives Mitdenken und eigene Ideen.

Sie sind interessiert, teamfähig und souverän im Umgang mit anspruchsvollen Mandanten? Sie haben idealerweise Vorkenntnisse im Straf- oder/und Steuerrecht? Dann bewerben Sie sich mit Ihren vollständigen Unterlagen bei der

KANZLEI **KLEIN**, Strafrecht & Steuerrecht
Herrn RA Andrej Klein, **An der Pikardie 4, 01277 Dresden**

Alternativ per E-Mail:
andrej.klein@dresden-klein.de

Weitere Informationen über uns?
www.dresden-klein.de

TLL STEUDA

Wir suchen eine/ einen

Rechtsanwältin/ Rechtsanwalt
für Zusammenarbeit in einer **Bürogemeinschaft**
auf selbstständiger Basis
(möglichst Spezialisierungsrichtung Gesellschaftsrecht)

Wer sind wir?

Die **TLL++STEUDA** ist eine mittelständische **Steuerberatungsgesellschaft**, mit Hauptsitz in Dresden. Im „**ST-Verbund EWIV**" ist unser Unternehmen entsprechend unserer Philosophie „Erfolg braucht Partnerschaft" flächendeckend verknüpft.

Was bieten wir Ihnen?

Eine komplett ausgestattete Rechtsabteilung mit sämtlichen technischen Komponenten.

Interesse geweckt?

Dann kontaktieren Sie uns unter: **TLL++STEUDA StB. G mbH**
Schandauer Straße 36
01309 Dresden
E-Mail: Kerstin.Toppe@st-verbund.de

Anzeigenpreise 2015

Für Anzeigen im Rundschreiben und auf der Homepage der RAK Sachsen gelten folgende Preise:

Kleinanzeigen werden nur noch online unter www.rak-sachsen.de/Kommunikationsboerse veröffentlicht.

Für Kleinanzeigen und gestaltete Anzeigen gelten die nachfolgenden Preise. Nach der Veröffentlichung erscheint die Anzeige für die Dauer von drei Monaten auf der Homepage. Danach wird die Anzeige gelöscht. Unter der benannten Internetadresse finden Sie ein Kleinanzeigenformular.

Gestaltete Anzeigen können **zusätzlich** in der zeitlich nächsten Ausgabe der Mitgliederzeitschrift KAMMERaktuell abgedruckt werden, **falls Sie diesen Wunsch in Ihrem Anzeigenauftrag angeben**. Für den Abdruck in KAMMERaktuell entstehen keine zusätzlichen Kosten.

1. Kleinanzeigen (ungestaltet, nur Fließtext)

	Nichtgewerbliche Stellenangebote/-gesuche von Mitgliedern und Rechtsanwaltsfachangestellten	Andere***
bis 400 Zeichen* ohne chiffre	kostenfrei	30,00 €
über 400 Zeichen** ohne chiffre	30,00 €	50,00 €
bis 400 Zeichen* mit chiffre	50,00 €	70,00 €
über 400 Zeichen** mit chiffre	70,00 €	100,00 €

* mit Leerzeichen (inkl. Kontaktdaten)
** mit Leerzeichen (inkl. Kontaktdaten), maximal 800 Zeichen
*** Anzeigen, die keine Stellenangebote bzw. -gesuche sind und sämtliche Anzeigen Dritter

2. Gestaltete Anzeigen (mit Logo, Rahmen, Schriftzügen etc. – Formate: PDF, TIFF oder JPG)

	Für Mitglieder und Rechtsanwaltsfachangestellte	Andere
Ganze Seite	1.000,00 €	1.500,00 €
Halbe Seite	500,00 €	750,00 €
1/4 – Seite	250,00 €	500,00 €
1/8 – Seite (Mindestgröße)	125,00 €	250,00 €

RECHTS
ANWALTS
KAMMER
SACHSEN

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Anschrift:
Atrium am Rosengarten
Glacisstraße 6
01099 Dresden

Telefon: +49 (0)351 318 59 0
Telefax: +49 (0)351 336 08 99
E-Mail: info@rak-sachsen.de
Internet: www.rak-sachsen.de

Rechtsanwältin
Jacqueline Lange,
LL.M.
Geschäftsführerin,
0351-31859 26

Rechtsanwalt
Jörg Freund
Referent, Berufsrecht,
Ausbildung, Zulassung
(A-L)
0351-31859 45

Rechtsanwältin
Kathrin Dietzmann
Referentin,
Berufsrecht, Seminare,
Juristenausbildung
0351-31859 30

Ass. jur.
Jana Dielefeld
Referentin, Berufs-
recht, Fachanwalt-
schaften, Zulassg. M-Z
0351-31859 31

Ass. jur.
Hendryk Loose
Referent, Berufsrecht
0351- 31859 43

Roswitha Chlubek
Sekretariat,
Fachanwaltschaften
0351-31859 21

Silke Keil
Sachbearbeitung/
Zulassung A-L
0351-31859 25

Kerstin Müller
Sachbearbeitung/
Zulassung M-Z
0351-31859 29

Kathleen Kretzschmar
Sachbearbeitung/
Ausbildung, Referen-
darausbildung
0351-31859 27

Britta Uhlmann
Sachbearbeitung/
Fortbildung,
in Elternzeit

Manuela Jurowiec
Sachbearbeitung/
Beschwerden,
Beratungsstellen
0351-31859 20

Rita Dreiblatt
Sachbearbeitung/
Beschwerden, Mit-
gliederverwaltung,
Empfang
0351-31859 40

Daniela Hielscher
Buchhaltung,
Anwaltsausweise
0351-31859 23

Sandra Kunert
Sachbearbeitung/
Seminare
0351-31859 44

Redaktionsschluss „KAMMERaktuell“ 1/ 2015: 24. Januar 2015

IMPRESSUM

KAMMERaktuell
Informationen der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden
Tel.: +49 (0)351 318 59 0
Fax: +49 (0)351 336 08 99
E-Mail: info@rak-sachsen.de
Internet: www.rak-sachsen.de

Druck: Belzing Druck GmbH - www.druckereibelzing.de

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen erhalten „KAMMERaktuell“ im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

Mit Sicherheit besser beraten

Datensicherheit als kritischer Aspekt bei Mobilität und Vernetzung

Indem Rechtsanwaltskanzleien ihre geschäftlichen Abläufe zunehmend elektronisch abbilden und miteinander vernetzen, können sie von Rationalisierungspotenzialen profitieren. Mandantenakten und die interne Organisation werden in elektronischen Systemen geführt und sollen in vielen Fällen via Notebook, Tablet-PC oder Smartphone zugänglich sein. Solche digitalen Kommunikations- und Abwicklungsmöglichkeiten bringen Kostenersparnis, generieren Wettbewerbsvorteile und ermöglichen einen engen Kundenkontakt. Dem gegenüber stehen ernst zu nehmende Sicherheitsrisiken, die es zu minimieren gilt.

Mit der professionellen Kanzleiorganisationssoftware DATEV Anwalt classic pro zur Steuerung der Kanzlei und IT-Security-Lösungen hilft die DATEV eG dabei, den Gefahren aus dem Netz zu begegnen. Mit den Lösungen können sensible Daten, wie beispielsweise anvertraute Mandantendaten, im elektronischen Rechts- und Geschäftsverkehr effektiv gegen unbefugten Zugriff abgesichert sowie revisions- als auch archivierungssicher gespeichert werden. Auch bei mobiler Nutzung lassen sich die Daten wirkungsvoll und praktikabel schützen. Weitere Services zielen darauf ab, die Funktionsfähigkeit der IT-Infrastruktur zu gewährleisten.

Umfassende Leistungen rund um die Sicherheit

Ein Kernelement für den sicheren Zugang zum Internet ist DATEVnet pro. Eine zentrale Sicherheitszone bei DATEV schützt dabei die Anwender zuverlässig vor Viren, Trojanern oder Phishing-Versuchen. Die Mehrstufigkeit des Sicherheitssystems bedeutet auch bei neu auftretenden Angriffen schnellstmöglichen Schutz. Sollte dennoch einmal ein bisher unbekannter bösartiger Code durch das Netz schlüpfen, sorgt das Reverse-Scan-Verfahren für seine umgehende Enttarnung. Das DATEV Web-Radar hilft dabei, die Verbreitung von Schadcode durch präparierte Web-Inhalte einzudämmen. Dafür aktualisiert das Informationssystem permanent die Liste der bekannten mit Viren oder Trojanern verseuchten Seiten. Der Zugriff darauf wird bei DATEV zentral geblockt. Über den Dienst DATEVnet pro mobil lässt sich der sichere Zugriff von mobilen Endgeräten auf das eigene Netzwerk realisieren. Er setzt auf eine systematische, über das Rechenzentrum abgewickelte zentrale Verwaltung von Smartphones und Tablets sowie auf durchgängige Authentifizierungsverfahren. Über diese Infrastruktur können Kanzleiinhaber ihren Mitarbeitern auf Wunsch auch mit deren privaten Endgeräten einen abgesicherten Zugriff auf das Kanzleinetz ermöglichen. Um Heimarbeitsplätze sicher mit dem Kanzleinetzwerk zu verbinden, steht DATEVnet pro Telearbeitsplatz zur Verfügung. Damit sind Sie an Ihrem PC oder Notebook von überall sicher mit dem Büro verbunden.

E-Mails automatisch sicher

Mit der DATEV E-Mail-Verschlüsselung sind vertrauliche Daten auf Knopfdruck sicher. Beim Versenden wird die E-Mail automatisch so verschlüsselt, dass der Empfänger sie lesen kann. Eine Softwareinstallation ist dabei weder in der Kanzlei noch beim Empfänger erforderlich. Ebenso werden ankommende verschlüsselte Nachrichten zentral entschlüsselt, ohne die Abläufe in der Kanzlei zu behindern.

Für den Schutz von Datenbeständen vor Verlust oder Zerstörung bietet DATEV mit der „Datensicherung online" ein Backup im Nürnberger Rechenzentrum an. Dabei erfolgt die Sicherung softwaregestützt und automatisch über eine abgesicherte Internetverbindung. Darüber hinaus gehören differenzierte IT-Beratungsleistungen zum Leistungsspektrum der DATEV.

→ Mehr Infos unter

- www.datev.de/anwalt-sicherheit
- Kontakt: anwalt@datev.de

Ist Ihre Kanzlei-IT wirklich sicher?

Mit dem **DATEV Sicherheitscheck** erfahren Sie es – schnell, kostenlos und selbstverständlich anonym. Mehr Informationen unter:

www.datev.de/sicherheitscheck